

## Der evangelische Kirchenrat des Kantons St. Gallen an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung bzw. Artikel 163 lit. a) der Kirchenordnung und Artikel 1 des Synodalreglements laden wir Sie ein zur

**Synode auf Montag, 17. Juni 2024, in St. Gallen**

***08.45 Uhr Synodalgottesdienst in der evangelischen Kirche St. Laurenzen, St. Gallen*** (Einläuten 08.35 - 08.45 Uhr).

***Die Predigt hält Pfrn. Bettina Birkner, Wil.***

Die Kollekte ist bestimmt für die wichtige Arbeit der Fachstelle Kindsverlust während Schwangerschaft, Geburt und erster Lebenszeit. Die Fachstelle versteht sich als Schweizerisches Kompetenz- und Ausbildungszentrum beim frühen Kindsverlust. [kindsverlust.ch](http://kindsverlust.ch) ist eine unabhängige und von Spenden finanzierte Non-Profit-Organisation.

**Nach dem Synodalgottesdienst** offeriert die Zentralkasse von 09.45 bis 10.10 Uhr Kaffee und Gipfeli vor dem Kantonsratssaal im Regierungsgebäude.

***Die Verhandlungen finden im Kantonsratssaal statt mit Beginn um 10.15 Uhr.***

**Ein gemeinsames Mittagessen auf Kosten der Zentralkasse findet im Pfalz Keller statt.**

### **Parkverbot auf dem Klosterhof**

Es ist verboten, auf dem Klosterhof zu parkieren. Wir bitten Sie, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen oder Ihr Fahrzeug in einem der umliegenden Parkhäuser einzustellen.

## Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Bestellung des Büros der Synode auf zwei Jahre:
  - a) Wahl je eines Stimmenzählers oder einer Stimmenzählerin aus den drei Kirchenbezirken
  - b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode
  - c) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Synode
  - d) Wahl des 2. Sekretärs oder der 2. Sekretärin (gemäss Art. 14 Abs. 1 des Geschäftsreglements der Synode gehört der Kirchenschreiber von Amtes wegen als 1. Sekretär dem Büro an)
5. Inpflichtnahme neuer Synodaler
6. Wahl von zwei Mitgliedern in die Kommission für die Aussprachesynoden für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 {Rücktritte: Cornelia Bärlocher, Straubenzell St. Gallen West und Pfr. Jörn Schlede, Weesen-Amden}
7. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2023 (separate Beilage)
8. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Jahresrechnung 2023 (separate Beilage) [S. 4 - 17]; Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission betreffend Jahresrechnung 2023 [S. 18 - 19] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 20 – 21]
9. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Aufstockung der Stellenprozente auf der Zentralkasse ab 1. Januar 2025 [S. 22 - 24]
10. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20) in den Artikeln 2, 3, 6, 8, 10 (neu), 17 (sowie neu nummeriert), 20 (sowie neu nummeriert), 21 (neu) und 27 (sowie neu nummeriert), 2. Lesung [S. 25 - 30]
11. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Revision des Abschnittes «IV. Die lernende Gemeinde» und Änderungen weiterer Artikel in der Kirchenordnung, 1. Lesung (separate Beilage: Synopse vom 22. April 2024) [S. 31 - 48]
12. Botschaft und Antrag des Büros der Synode betreffend Überarbeitung des Geschäftsreglements der Synode vom 3. Dezember 2001 (GE 61-10) [S. 49 - 50]
13. Bericht und Anträge des Kirchenrates zum Postulat Pfr. Marcel Wildi und Mitunterzeichnende betr. Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur Behebung der personellen Mangellage bei Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden [S. 51 – 56]
14. Schlussbericht und Anträge der vorberatenden Synodalkommission «Zukunft der St. Galler Kirche» [S. 57 – 59]
15. Bestimmung der Bettagskollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Evangelische Frauenhilfe St. Gallen-Appenzell)

16. Bestimmung der Zwinglikollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein des Kantons St. Gallen)
17. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate [S. 60]
18. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
19. Bericht über die ordentliche Synode der EKS (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
20. Umfrage

23. April 2024

Im Namen des Büros der Synode  
Der Präsident: Stefan Lippuner, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

---

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich ***vor Sitzungsbeginn*** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

**Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.**

---

***Hinweis***

***Das Synodalprotokoll der Sommersession vom 17. Juni 2024 ist ab 15. August 2024 über das Internet unter <http://www.ref-sg.ch/unterlagen-der-synode> abrufbereit.***

---

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnung 2023**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat freut sich, Ihnen einen erfreulichen Rechnungsabschluss vorlegen zu können. Sie finden ihn umfassend als Separatdruck:

- Bilanz (Seite 1 - 2)
- Verwaltungsrechnung inkl. Kirchenbote (Seite 3 - 10)
- Rechnung Kirchenbote (Seite 10)
- Kostenstellenrechnung (Seite 11 - 37)
- Details zu den Beiträgen Entwicklungszusammenarbeit Inland (Seite 38 – 41)
- Details zu den Beiträgen Entwicklungszusammenarbeit Ausland (Seite 42 – 45)
- Pastorationsbeiträge (Seite 46)
- Details zu den Kollekten (Seite 47)
- Details zum Finanzausgleich (Seite 48)
- Details zum Wartensee-Fonds (Seite 49)

Die Rechnung des Kirchenboten wird durch die Zentralkasse geführt. Die Bilanzkonti sind in der Bilanz der Kantonalkirche integriert, das Eigenkapital ist separat ausgewiesen. In der Verwaltungsrechnung sind die Kosten und Erträge in der Kontengruppe 51, Konti 7201 bis 7299, auf Seite 10 im Separatdruck enthalten. Den Kommentar zur Rechnung des Kirchenboten erstattet die Kirchenbote-Kommission separat.

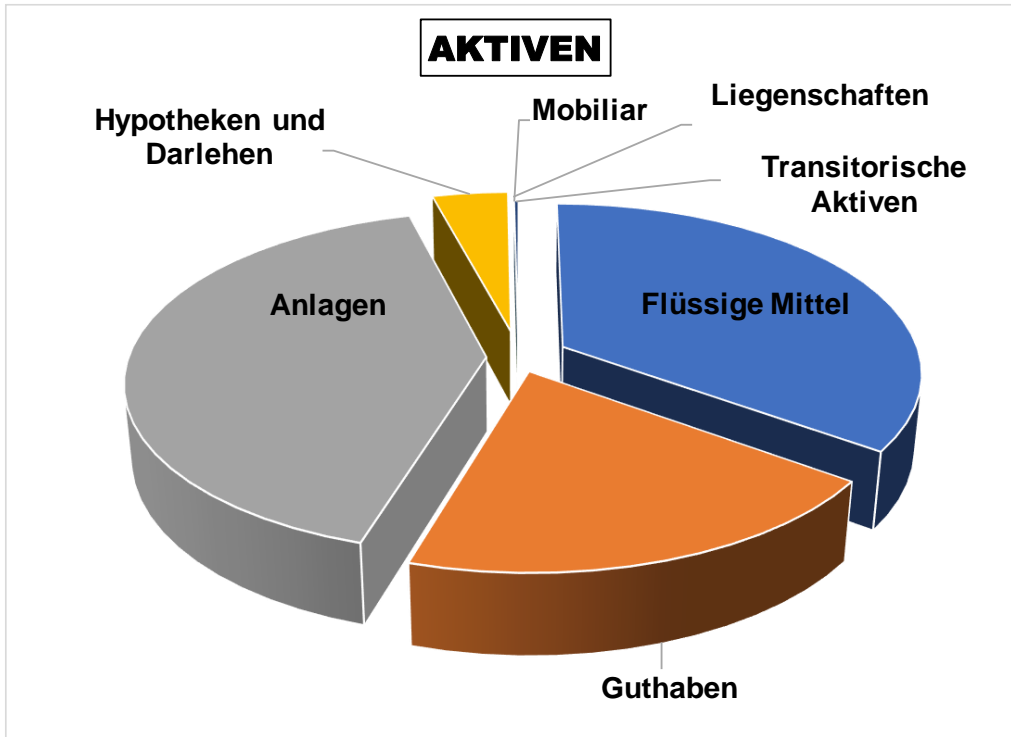
### **Rechnung der Kantonalkirche**

Die Rechnung 2023 der Kantonalkirche schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 19'773'995.83 und einem Gesamtertrag von CHF 19'949'687.21 mit einem Vorschlag der Zentralkasse von CHF 175'691.38 ab. Budgetiert war ein Rückschlag von CHF 352'150.00. Die Zentralkasse weist somit eine Besserstellung gegenüber Budget von CHF 527'841.38 aus.

Der Steuereingang der Zentralsteuern ist um CHF 193'088.08 höher als im Vorjahr und um CHF 519'774.42 (7,2%) höher als budgetiert. Die Gesamtsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden erhöhten sich von CHF 60.5 Mio. um CHF 1.5 Mio. auf CHF 62.0 Mio. Das

Steuersubstrat von einem Steuerprozent erhöhte sich von CHF 2'364'120.99 um CHF 60'762.84 auf CHF 2'424'883.83. Von 40 Kirchgemeinden wiesen 23 positive und 17 negative Abweichungen gegenüber dem Rechnungsjahr 2023 aus.

### Bemerkungen zum Vermögen der Zentralkasse per 31.12.2023



#### **Hypotheken und Darlehen**

Es handelt sich um Darlehen an die Kirchgemeinden Bad Ragaz-Pfäfers im Umfang von CHF 94'661.00, Sennwald im Umfang von CHF 690'000.00 und Wildhaus-Alt St. Johann im Umfang von CHF 1.4 Mio. Sämtliche Darlehen wurden vertragsgemäss verzinst und amortisiert.

#### **Flüssige Mittel**

Diese Werte sind bei der Postfinance, der Acrevis, der Kantonalbank, der Raiffeisenbank und der Valiantbank platziert.

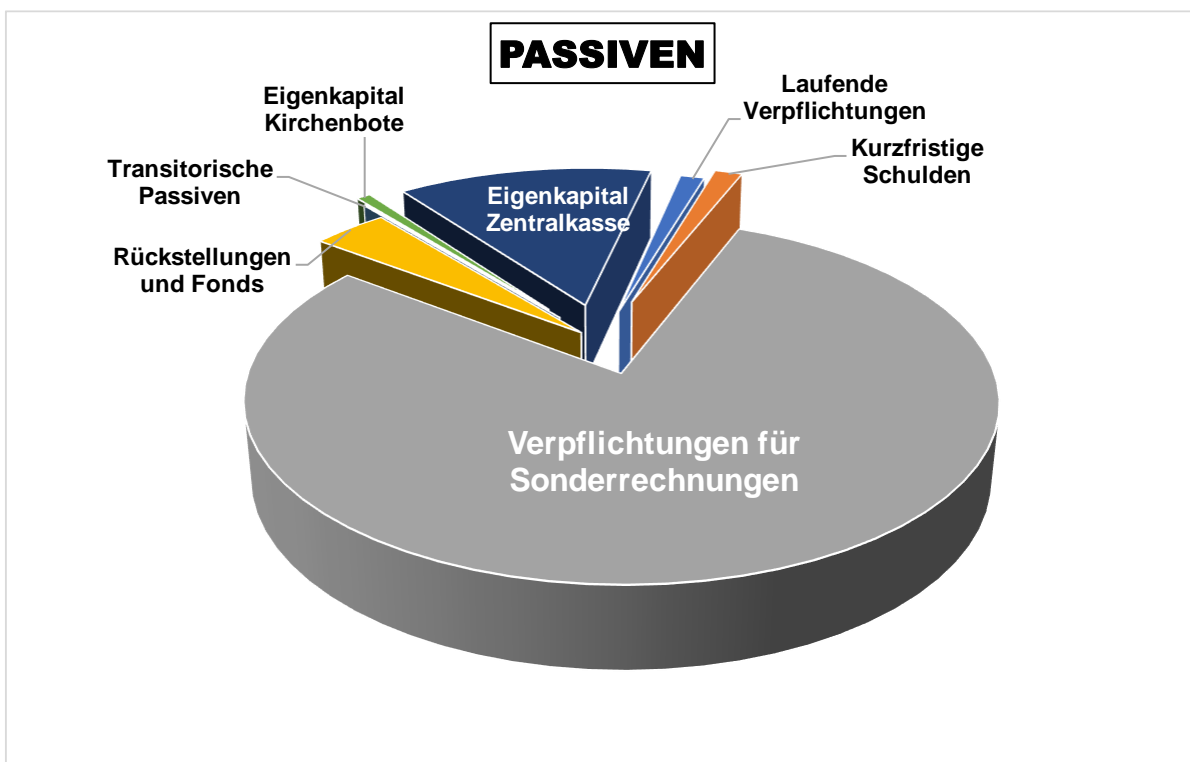
#### **Guthaben**

In dieser Kontogruppe sind im Wesentlichen die Kontokorrentguthaben gegenüber den Kirchgemeinden sowie zwei Festgeldanlagen im Umfang von CHF 7.5 Mio. enthalten. Da die Kantonalkirche von 36 Kirchgemeinden die Lohnadministration führt, werden die Lohnzahlungen bevorschusst, was zu Ausständen am Bilanzstichtag führt. Ebenso sind die ausstehenden Zentralsteuerausstände enthalten. Die Kontokorrentguthaben werden von der Zentralkasse regelmässig verifiziert.

## Anlagen

Es handelt sich um Obligationen zum Nominalwert bei der Kantonalbank im Umfang von CHF 6'810'000.00 und bei der Acrevis Bank im Umfang von CHF 14'100'000.00. Die Obligationen in beiden Depots haben zusammen einen Nominalwert von CHF 20'910'000.00. Der Marktwert inkl. Marchzinsen in beiden Depots beträgt CHF 20'467'009.46 was einer Überbewertung von CHF 442'990.54 entspricht. Gemäss Anlagerichtlinien werden die Obligationen zum Nominalwert in der Bilanz geführt und im Abschlusszeitpunkt sind keine Titel gefährdet, weshalb auf die Bildung einer Wertschwankungsreserve verzichtet wird. In den Anlagen sind ferner Aktien zum Marktwert im Depot der Raiffeisenbank im Umfang von CHF 896'451.98 und im Depot der Valiantbank im Umfang von CHF 938'613.69 enthalten. Die Wertschwankungsreserve für die Aktien beträgt per 31. Dezember 2023 CHF 195'681.30 und ist auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

## Bemerkungen zu den Verbindlichkeiten und dem Eigenkapital per 31.12.2023



### Eigenkapital Zentralkasse

Im Jahr 2023 wurde dem Eigenkapital gemäss Beschluss der Sommersynode vom 26. Juni CHF 47'550.59 (Rückschlag 2022) belastet.

### Laufende Verpflichtungen

Es handelt sich um ausstehende Kreditoren per 31. Dezember 2023. Die Verbindlichkeiten wurden in der Zwischenzeit beglichen.

### Kurzfristige Schulden

Es handelt sich um Ausstände gegenüber den Kirchgemeinden. Um das Bruttoprinzip einzuhalten, wurden die Passivsaldi separat ausgewiesen.

### Verpflichtungen für Sonderrechnungen

In diesen Bilanzpositionen befindet sich im Wesentlichen der Finanzausgleichsfonds über CHF 37.9 Mio., die Verpflichtung des Wartensee-Fonds über CHF 4.8 Mio. sowie fünf weitere Fonds im Umfang von CHF 1.2 Mio.

### Rückstellungen und Fonds

Es handelt sich um den Fonds Beiträge an Dritte Inland über CHF 750'672.35, den Fonds Beiträge Ausland über CHF 820'840.35, die Wertschwankungsreserve von CHF 195'681.30 sowie die Verpflichtung aus dem Fürsorgefonds mit CHF 370'730.50.

### Bemerkungen zu den Ausgaben der Zentralkasse 2023



**Parlamentarischer Betrieb**

Es handelt sich um die Auslagen für den Synodebetrieb, für das Dekanat, für die Prädikantenausbildungen und für diverse Kommissionen.

**Exekutive**

In dieser Position sind die Aufwendungen für den Kirchenrat verbucht.

**Kanzlei / Zentralkasse**

Hier sind die Aufwendungen der zentralen Verwaltungsaufgaben der Kanzlei sowie der Zentralkasse ohne Verrechnung an die Kirchgemeinden verbucht.

**Immobilien**

Es handelt sich um die Liegenschaften Haus zur Perle am Oberen Graben, das Zwingli-Geburtshaus in Wildhaus sowie das Universitäts-Pfarrhaus an der Steinbockstrasse in St. Gallen. Die Liegenschaftsrechnung zeigt einen Nettoertrag von rund CHF 130'000.00.

**Kantonalen Pfarrämter und Dienststellen**

Der grösste Anteil der Kosten werden von den Angestellten im Haus zur Perle, der Gefängnisse, der Spitäler sowie der Spezialpfarrämter im Umfang von CHF 3.2 Mio. generiert. Über alle kantonalen Pfarrämter und Dienststellen resultiert eine Kostenunterschreitung von rund CHF 32'000.00. Die einzelnen Dienststellen werden unter den Kostenstellen erläutert.

**Beiträge Inland**

Es handelt sich um Beiträge im Kanton St. Gallen oder in der übrigen Schweiz und umfasst eine Summe über CHF 1.6 Mio. Die Beiträge schliessen mit einem Vorschlag von rund CHF 37'000.00 ab.

**Beiträge Ausland**

Die Beiträge ins Ausland betragen im abgeschlossenen Jahr CHF 0.8 Mio. und zeigen einen Vorschlag von rund CHF 110'000.00.

**Aus- und Weiterbildung / Pensionskasse**

In den Aus- und Weiterbildungskosten sind Auslagen für die Pfarrausbildung im Rahmen des Deutschschweizerischen Konkordats sowie die Studienurlaube enthalten. Die Anzahl der Studierenden ist erfreulicherweise höher als geplant. Die Pensionskassenzuschüsse an Rentnerinnen und Rentner hat sich auch dieses Jahr reduziert.



## Bemerkungen zu den Einnahmen

### **Steuereinnahmen**

Das Bild zeigt deutlich die Abhängigkeit der Zentralkasse von den Steuereinnahmen. Die Kirchgemeinden tragen die Aufwendungen der Kantonalkirche mit einem Zentralsteuersatz von 3,1%.



### **Wertschriften**

Im abgelaufenen Jahr erzielten die Wertschriften Dividenden von CHF 37'475.98 und die Aktien konnten um CHF 144'848.63 aufgewertet werden.

Diesen Erträgen steht die Äufnung der Wertschwankungsreserve über CHF 91'753.28 gegenüber, was insgesamt einen Nettoerfolg aus dem Aktienportfolio von CHF 90'571.33 ergibt.

### **Obligationen**

Die Verzinsung der Obligationen betrug CHF 226'753.02. Diese Wertschriften wiesen Ende Jahr eine Überbewertung von CHF 0.5 Mio. aus. Die Bewertung der Obligationen erfolgte zum Nennwert und daher musste gemäss Anlagerichtlinien keine Kurskorrektur gebucht werden.

### **Transferzahlungen**

Es handelt sich um eine Nettoposition aus Einnahmen und Ausgaben mit durchlaufendem Charakter.

## Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

### **11 Finanzwesen**

Die Bankspesen sind auf den Verkehr im Wertschriftendepot zurückzuführen. Die Separatrechnungen und Fonds wurden mit 0,6% verzinst (Ausnahme; Fonds kirchliche Erwachsenenbildung und Fonds Fürsorgeleistungen).

Die Zentralsteuer ist um CHF 519'774.42 höher als budgetiert und hat sich auch gegenüber dem Vorjahr um CHF 193'088.08 erhöht. Die Zentralsteuern sind abhängig von den ordentlichen Steuereinnahmen der Kirchgemeinden. Von 40 Gemeinden verzeichneten 23 höhere und 17 tiefere Steuereingänge als im Jahr 2022. Die kantonale Steuerbehörde hatte diese Stabilisierung erwartet und prognostiziert auch für die Folgejahre ähnlich hohe Eingänge. Allerdings müssen die hohe Zahl von Austritten von Kirchenmitgliedern im Auge behalten werden.

Die Zinseinnahmen aus den Obligationen sind über Budget und im Vergleich zum Vorjahr leicht tiefer gefallen. Dank der Zinswende konnten mit Festgeldern von CHF 7.5 Mio. Zinsen über CHF 89'843.75 erzielt werden.

Die Position Verwaltungskosten Finanzausgleich richtet sich nach dem Eingang des Steueranteils an den Steuern der juristischen Personen.

Die Aktien bei der Raiffeisenbank und bei der Valiant Bank AG sind mit einem Marktwert von CHF 1'835'065.67 bilanziert. Der Buchwert lag bei CHF 1'690'217.04, was zu einem nicht realisierten Kursgewinn von CHF 144'848.63 führte. Auch im Berichtsjahr wurde gemäss den Anlagerichtlinien 5% Wertschwankungsreserve im Umfang von CHF 91'753.28 geüffnet.

## ***20 Verwaltung***

### **200 Synoden**

Im Jahr 2023 fanden zwei Synoden und eine Aussprachesynode statt. Die Kosten sind im Rahmen des Budgets angefallen.

### **210 Kirchenrat**

Die Besuche „Kirche mit Beinen“ des Kirchenrates bei den Kirchgemeinden führten zu höheren Sitzungsgeldern und Spesenentschädigungen.

### **220 Dekanate**

Das Budget wurde im Jahr 2023 unterschritten.

### **233 Prädikantinnen und Prädikanten**

Das Budget wurde im Jahr 2023 unterschritten und ist leicht über dem Vorjahresniveau.

### **238 Visitationen / Vision 2025**

In dieser Kostenstelle werden die Sitzungsgelder sowie die Spesen der Kommissionen im Rahmen des Visionsprozesses verbucht. Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten vor allem von den Mitgliedern des Kirchenrates und den Arbeitsstellen erledigt, was zu tieferen Kosten führte.

### **239 Diverse Kommissionen**

Hier sind alle Kosten für die kantonalkirchlichen Vertretungen in Kommissionen und Abgeordnetenversammlungen sowie die Kosten für Aktivitäten der Gruppe Persönlichkeitsschutz enthalten. Auch sind die Kosten für die Gesundheitsprävention in diesem Konto verbucht. Die Budgetierung erfolgt aufgrund von Erfahrungswerten und unterliegt wegen den unregelmässigen Aktivitäten Schwankungen.

### **270 Kirchenratskanzlei**

Die Kostenstelle schliesst unter Budget und unter dem Vorjahr ab. Im Wesentlichen resultiert die Reduktion in der Position Druckkosten und übrige Betriebskosten.

**280 Zentralkasse**

Diese Kostenstelle weist aufgrund Mehraufwendungen in der Kostenart Informatik und Veranstaltungen eine Budgetüberschreitung aus. Die Digitalisierung wurde mit der Einführung von online-Abfragen von Lohnabrechnungen für alle Mitarbeitenden sowie mit der Verbreitung des Kreditorenmoduls in sechs weiteren Kirchgemeinden vorwärts getrieben.

***30 Liegenschaften*****302 Steinbockstrasse 1**

Diese Liegenschaft hat leicht höhere Unterhaltskosten als budgetiert.

**308 Zwingli-Geburtshaus**

Die ausgewiesene Kostenüberschreitung ist ein Resultat der Dachsanierung. Diese Kostenüberschreitung resultiert infolge Einhaltung der Vorgaben des Gemeindebauamtes Wildhaus-Alt St. Johann.

**309 Oberer Graben 31**

Diese Liegenschaft schliesst im Rahmen des Budgets ab.

***40 Kantonale Pfarrämter und Dienststellen*****400 Pfarramt Kantonsspital**

Im Jahr 2023 wurden die Nettoaufwendungen des Kantonsspitals im Umfang von CHF 110'268.39 dem Finanzausgleich gemäss Budgetvorgaben belastet. Budgetiert war eine Kostenbeteiligung des Finanzausgleichs von CHF 115'300.00.

**401 Pfarramt Kantonale Psychiatrische-Dienste Sektor Nord**

Die Dienststelle schliesst infolge Pensenreduktion unter Budget ab.

**402 Klinikseelsorge Sarganserland / Bundesasylzentrum**

Gesamthaft schliesst die Seelsorge an den Rehabilitationszentren Valens und Walenstadt und an den Psychiatrie-Diensten St. Gallen mit Standort Pfäfers mit CHF 27'424.04 höher als budgetiert ab. Trotz höheren Lohnanteilen des Kantons, konnten die erhöhten Personalkosten nicht kompensiert werden. In den übrigen Entgelten sind die Beiträge der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) für das Bundeszentrum mit Verfahrensfunktion Altstätten (BAZ) enthalten.

**403 Gefängnisseelsorge**

Diese Arbeitsstellen schliessen infolge Vakanzen mit tieferen Personalkosten als budgetiert ab.

#### **404 Spitalseelsorge Regionalspitäler**

Die Kosten für die Seelsorge werden gemäss Verträgen von den Regionalspitälern (Konto 4309) mitfinanziert, die verbleibenden Kosten werden zu 100% vom Finanzausgleich getragen (Konto 4391). Die Kostenstelle ist deshalb stets ausgeglichen.

#### **405 AS Pastorales**

Diese Arbeitsstelle schliesst infolge Pensenreduktion und einer Vakanz mit einer Budgetunterschreitung von insgesamt CHF 32'400.73 ab.

#### **406 AS Populäre Musik**

Infolge Personalmutation sanken die Personalkosten, was zu einer Budgetunterschreitung von CHF 39'009.60 führte. Die kantonalen Singtage wurden zwar budgetiert, aber nicht durchgeführt, was zu Einsparungen führte.

#### **407 AS Junge Erwachsene**

Im Berichtsjahr wurden Rückvergütungen für Zivildienstleistende verbucht, was zur Budgetunterschreitung führte.

#### **410 Gehörlosenpfarramt**

Im Jahr 2023 resultiert insgesamt eine Budgetüberschreitung von CHF 24'215.62. Im Berichtsjahr wurden die Beiträge der anderen Kantonalkirchen reduziert, um das positive Ergebnis des Jahres 2022 an die Beitragskantone zurückfliessen zu lassen.

#### **411 Universitätspfarramt**

Diese Kostenstelle zeigt eine Besserstellung von CHF 4'907.23, welche im Wesentlichen aus der Position Lohnanteile Kanton stammt. In dieser Kostenart werden die geleisteten Dozentenstunden vom Stelleninhaber abgerechnet.

#### **416 Kirchlicher Sozialdienst**

Diese Kostenstelle wurde mit CHF 0.00 budgetiert, weil die anfallenden Kosten vom Finanzausgleich getragen werden. Im Berichtsjahr ist in einer Berufsschule eine Belastung aus dem Jahre 2022 angefallen, was zu einer Kostenüberschreitung in den übrigen Betriebskosten führt.

#### **420 AS Weltweite Kirche (OeME)**

Insgesamt schliesst die Arbeitsstelle mit CHF 21'153.78 über Budget ab. Im Jahr 2023 wurde von dieser Kostenstelle das Tansania Projekt lanciert. Erfreulich ist die Tatsache, dass Spenden von rund CHF 37'500 angefallen sind. Diese Gelder wurden transitorisch gebucht, so dass die Verantwortlichen die Verteilung der Gelder im Jahr 2024 definieren können.

#### **421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle**

Keine Bemerkungen.

### **423 Evangelische Kirchenmusikschule**

Diese Kostenstelle schliesst mit einer Budgetüberschreitung von CHF 55'513.45 ab. Während die Personalkosten im Rahmen des Budgets ausfielen, ist die Kostenbeteiligung der Musikakademie St. Gallen in der Kostenart „übrige Betriebskosten“ angefallen. Diese Kosten waren nicht budgetiert. Im Berichtsjahr wurde unter Mobiliar eine elektronische Orgel angeschafft. Die Kurseinnahmen sind unter dem Budget verbucht.

### **428 Menschen mit Beeinträchtigung**

Im Berichtsjahr konnte diese Arbeitsstelle ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Anschaffungen für Mobiliar und Informatik sind höher als budgetiert ausgefallen.

### **429 Ökumenische Weiterbildungskommission**

Die Führung der ökumenischen Weiterbildungskommission liegt bei den evangelischen Mitgliedern. Die Arbeitsstelle weist eine Kostenunterschreitung von CHF 2'018.60 aus.

### **430 Religionspädagogisches Institut (RPI-SG)**

Das Budget wurde um CHF 69'683.72 unterschritten. Diese Unterschreitung resultiert aus Personal- und Strukturanpassungen.

### **431 AS Jugend**

Der Abschluss zeigt eine Budgetunterschreitung von CHF 6'221.49. Während die hohen Lizenzkosten für Pfefferstern die Rechnung belasten, entlasten diese Arbeitsstelle die ausgefallenen first steps Kurse.

### **432 AS Kirchliche Erwachsenenbildung**

Keine Bemerkungen.

### **433 AS Kommunikation**

Diese Arbeitsstelle schliesst mit einer Budgetüberschreitung von CHF 8'182.16 ab. Die Kostenart „übrige Betriebskosten“ ist im Wesentlichen der Grund für die Abweichung. Gegenüber Vorjahr wurden die Betriebskosten etwas reduziert.

### **434 AS Familien und Kinder**

Dieser Bereich schliesst um CHF 21'329.51 schlechter als Budget ab. Infolge längerer Krankheit einer Mitarbeiterin wurde die Rechnung durch höhere Personalkosten für Stellvertretungen belastet und mindern die Kosten infolge Krankentaggeldeinnahmen. Die höheren Veranstaltungskosten konnten durch die Tagungsbeiträge nicht angemessen kompensiert werden.

### **435 AS Diakonie**

Keine Bemerkungen.

### 436 AS Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung

Die Kostenstelle zeigt eine Budgetunterschreitung von CHF 12'351.18. Diese Minderkosten sind in diversen Kostenarten angefallen. In dieser Kostenstelle werden die Kurse „Gemeinde leiten“ verbucht. Da mehr Teilnehmende als geplant zu verzeichnen sind, fallen höhere Kosten bei Veranstaltungen und auch höhere Kurseinnahmen an.

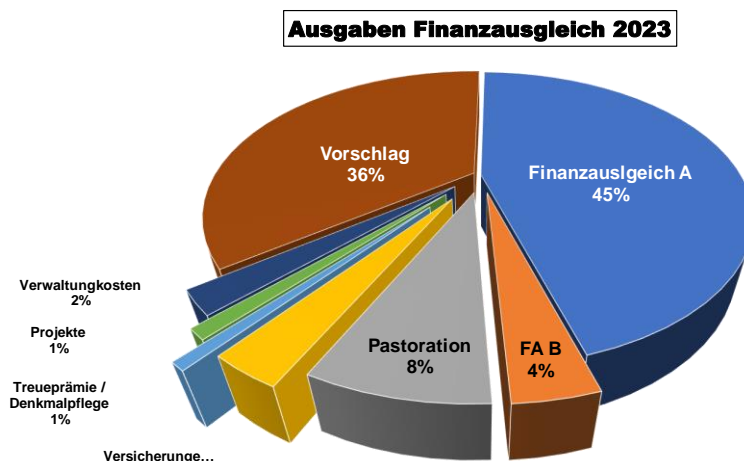
### 450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus

Diese Betriebsstätte schliesst unter dem Budget und im Rahmen des Vorjahres ab, was ein hohes Kostenbewusstsein des Teams zeigt.

## Bemerkungen zu Separatrechnungen

### 110 Finanzausgleich

Die unten dargestellten Ausgaben stehen Kantonsbeiträge von CHF 10.7 Mio. gegenüber, was zu einem Vorschlag von CHF 3.8 Mio. oder 36% der Gesamtausgaben führte.



### Finanzausgleich A

Finanzausgleichsbeiträge A erhalten 16 Kirchgemeinden mit einem Steuerfuss von 28%, welche eine geordnete kirchliche Aktivität nicht selbst tragen können. Der Rückschlag wird vom Finanzausgleich getragen. Das gültige Finanzausgleichsreglement fordert eine höchste Priorisierung für Kirchgemeinden mit Beitragsart A, was die obige Darstellung mit einem Anteil von 45% nachweist. Es ist an dieser Stelle zu erwähnen, dass in den Gesamtausgaben der Vorschlag enthalten ist, was diese Prozentzahl kleiner erscheinen lässt. Der Anteil an den Ausgaben ohne Vorschlag liegt bei 70%. Im Separatdruck befindet sich eine entsprechende Zusammenstellung für 2023 mit den provisorischen Ausgleichszahlungen für das Jahr 2024.

## **Finanzausgleich B**

Finanzausgleichsbeiträge B erhalten drei Kirchgemeinden, welche grössere bauliche Investitionen nicht selbst tragen können.

## **Pastorationen**

Acht Kirchgemeinden, welche in heilpädagogischen Sonderschulen Religionsunterricht für Kinder aus der Region erteilen, erhalten Pastorzuschüsse. In dieser Position sind auch die Regionalspitäler, das Kantonsspital, die kirchlichen Sozialdienste (KSD) sowie die regionale Medienstelle enthalten.

## **Versicherungen**

Der Aufwand für die Sachversicherungen liegt sowohl über Budget als auch über dem Vorjahr. An dieser Stelle ist erwähnt, dass in dieser Aufwandposition auch die Selbstbehaltsanteile bei Sachversicherungsschäden sowie die Stellvertretungskosten der Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Ausfälle (Stellvertretungskosten ab dem 2. Monat) enthalten sind. Ferner wurden im Jahr 2023 Folgekosten aus einem Hackerangriff in der Kirchgemeinde Rorschach mit CHF 14'000.00 mitgetragen.

## **111 Stipendienfonds**

Den gewährten Stipendien von CHF 21'900.00 stehen CHF 786.00 Zinserträge und der Beitrag der Kantonalkirche von CHF 10'000.00 gegenüber. Daraus resultiert ein Rückschlag von CHF 11'114.00.

## **112 Pfarrpersonen-Hilfskasse**

Im Jahr 2023 wurden keine Unterstützungen ausgerichtet. Die Beiträge der Pfarrpersonen und der Kantonalkirche beliefen sich auf CHF 6'320.00. Mit dem Zinsertrag von CHF 547.00 ergibt dies einen Vorschlag von CHF 6'867.00. Die Auflösung des Fonds wird mit den Pfarrkapiteln im Jahr 2024 weiter vorwärts getrieben. Auf eine Einforderung der Beiträge wird im Jahr 2024 verzichtet.

## **113 Fonds Thea Tanner-Züst**

In dieser Rechnung befinden sich Einnahmen und Ausgaben für den Theologiekurs. Die Kurskosten inklusive Honorare für Referenten beliefen sich auf CHF 92'702.61. Die Kurseinnahmen generierten CHF 15'500.00 und der Fonds wurde mit CHF 2'878.00 verzinst. Aus diesen Transaktionen resultiert im Jahre 2023 ein Rückschlag von CHF 74'324.61.

## **117 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung**

Den Ausgaben von insgesamt CHF 74'289.62 steht der Beitrag der Zentralkasse von CHF 75'000.00 gegenüber, was zu einer Fondserhöhung von CHF 710.38 führt.

## **118 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen**

Im Jahr 2023 wurden CHF 6'580.00 an sieben unterschiedliche Empfängerinnen und Empfänger ausbezahlt. Der Fonds wurde mit CHF 425.00 verzinst. Aus diesen Bewegungen resultiert ein Rückschlag von CHF 6'155.00.

### **119 Fonds Schloss Wartensee**

Im Anhang werden die Aufwendungen pro Projekt aufgelistet. Im Jahr 2023 wurden für das Projekt Junge Menschen in der Kirche CHF 114'259.47, für Resilyou CHF 127'337.09 und für die Leitung des Projektes Vision 2025 CHF 20'076.20 aufgewendet. Zusätzlich wurden für Beratungskosten in den Kirchgemeinden CHF 25'171.15 und für Projekte im 3. und 4. Lebensalter CHF 152'214.35, für das Tansania Projekt CHF 27'857.28 und für die Vision Identität und Botschaft CHF 49'736.80 aufgewendet. Mit einer Verzinsung von CHF 31'415.00 resultiert ein Rückschlag von CHF 485'237.34 für das Berichtsjahr 2023.

### **122 Fonds Fürsorgeleistungen**

Der Fonds Fürsorgeleistungen ist für die treuhänderische Abwicklung einer fürsorgerischen Rentenzahlung für eine Pfarrperson vorgesehen. In den angefallenen Belastungen sind im Berichtsjahr juristische Vorlaufkosten für die Erfüllung des patronalen Auftrages entstanden.

## ***90 Übrige Kostenstellen***

### **900 Pensionskasse**

Diese Position ist um CHF 15'930.55 tiefer als budgetiert. Es handelt sich um die Abgeltung der Ansprüche aus dem Teuerungsausgleich des Jahres 2003, welcher die Synode im Jahr 2003 bewilligte. Diese Teuerungszulage wird auch weiterhin die Rechnung belasten, aber wegen der demografischen Entwicklung immer weniger hoch anfallen.

### **910 Aus- und Weiterbildung**

Im Berichtsjahr schloss diese Kostenstelle mit CHF 2'978.90 unter Budget ab. Vor allem die Kostenart Konkordat Pfarrerausbildung zeigt eine Kostenüberschreitung. Diese Überschreitung resultiert aus den Steigerungen der Teilnehmenden gegenüber Budget, und zwar beim ekklesiologisch-praktischen Semester (EPS) und auch im Vikariatslehrgang, was für die Kirchenlandschaft erfreulich ist.

### **922 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland (EI)**

Budgetkonform wurden 0,63 Steuerprozentanteile gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 1/3 von 0,5 Steuerprozentanteilen für Entwicklungsprojekte Inland. Die ausbezahlten Beiträge unterschritten die aus den Beiträgen 2023 zur Verfügung stehenden Mittel, so dass der Fonds eine Zunahme von CHF 36'604.20 verzeichnete.

### **923 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland (EA)**

Im Jahr 2023 wurden Beiträge in der Höhe von CHF 720'171.11 ausgerichtet. 2/3 von 0,5 Steuerprozentanteilen betragen CHF 829'512.00. Damit wurden dem Fonds CHF 109'340.89 gutgeschrieben.

### **930 Kollekten**

Die Kollekten werden im Anhang im Separatdruck pro Kirchgemeinde aufgelistet.



## Zusammenfassung

Gesamthaft gesehen zeigt die Rechnung 2023 der Zentralkasse ein erfreuliches Resultat. Das Ergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf höhere Steuereingänge.

Der Finanzausgleich zeigt in den letzten Jahren positive Ergebnisse. Die langfristigen Perspektiven des Finanzausgleichs sind im Blick zu halten und in der Diskussion mit der Regierung, Mitgliedern des Kantonsparlaments, Parteienvertretungen und weiteren Anspruchsgruppen die gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Kirchen zu betonen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Rechnungen 2023 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 175'691.38, des Finanzausgleichsfonds mit einem Vorschlag von CHF 3'852'978.56 sowie der übrigen Fonds mit einem netto Rückschlag von CHF 454'169.43 seien zu genehmigen.
2. Die Ergebnisse (+ Vorschlag, - Rückschlag) der Fondsrechnungen seien in den betreffenden Fonds zu verbuchen, nämlich

Finanzausgleichsfonds	+ CHF	3'852'978.56
Stipendienfonds	- CHF	11'114.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	+ CHF	109'340.89
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	+ CHF	36'604.20
Erwachsenenbildungsfonds	+ CHF	710.38
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	- CHF	6'155.00
Pfarrpersonen-Hilfskasse	+ CHF	6'867.00
Thea Tanner-Züst Fonds	- CHF	74'324.61
Fonds Fürsorgeleistungen	- CHF	30'860.95
Wartensee-Fonds	- CHF	485'237.34

3. Der Vorschlag der Zentralkasse über CHF 175'691.38 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.

26. Februar 2024

Im Namen des Kirchenrates  
 Der Präsident: Pfr. Martin Schmidt  
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnung 2023 des Kirchenboten**

Sehr geehrte Synodale

Für das Jahr 2023 weist die Rechnung erfreulicherweise einen Überschuss von CHF 25'967.36 aus, welcher den Voranschlag 2023 von einem Verlust von CHF 31'400.00 deutlich übertrifft.

**Konto 7205 / 06 Honorare Texte und Bilder**

Die Redaktion geht mit den veranschlagten Kosten wie in den Vorjahren sehr haushälterisch um. Entsprechend werden Texte und Bilder zurückhaltend, und nur wenn notwendig, eingekauft.

**Konto 7225 Weiterbildungen**

Die Kosten wurden im Berichtsjahr minimal überschritten.

**Konto 7230 Druckkosten**

**Konto 7235 Porti**

Die Druckkosten stiegen nicht wie vermutet an. Bereits im 2023 sind diese Kosten wieder leicht rückläufig. Die um rund CHF 30'000.00 tieferen Kosten als veranschlagt, tragen einen grossen Teil zum guten Ergebnis bei.

Die Portokosten übertrafen leicht den Voranschlag.

**Konto 7232 Überarbeitung Kibo**

Die Überarbeitung des Kirchenboten ist abgeschlossen. Weitere Rechnungen sind noch nicht wie erwartet eingetroffen.

**Konto 7244 Projektkosten IT Reformiertes Medien Portal (RMP)**

Die noch zu erwartenden Projektkosten wurden im 2022 für das Rechnungsjahr 2023 abgegrenzt. Es fielen jedoch keine Kosten mehr an.

Die Auflösung der Abgrenzung trägt ebenfalls zu dem besseren Rechnungsergebnis bei.

**Konto 7270 Abonnementsbeiträge**

Der Ertrag liegt im Rahmen des Budgets.

Die Kirchenbote-Kommission ist daran, die Abonnementseinnahmen neu auszuarbeiten.

**Konto 7299 Ergebnis Kirchenbote**

Die Rechnung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 25'967.36 aus. Der Vorschlag wird dem vorhandenen Eigenkapital zugewiesen.

Sehr geehrte Synodale

Die Kirchenbote-Kommission beantragt,

**die Jahresrechnung 2023 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Vorschlag von CHF 25'967.36 sei dem Eigenkapital gut zu schreiben.**

23. Januar 2024

Im Namen der Kirchenbote-Kommission  
Die Präsidentin: Christina Hegelbach  
Der Finanzverantwortliche: Thomas Moser

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Jahresrechnungen 2023**

Sehr geehrte Synodale

An ihrer Sitzung vom 27. Februar 2024 hat die Geschäftsprüfungskommission die Jahresrechnung 2023 besprochen. Die Revisionsgesellschaft Revisal AG übernimmt im Auftrag des Kirchenrates die Detailprüfung der Jahresrechnung. Die Geschäftsprüfungskommission stützt sich auf deren Bericht. Sie prüft ebenfalls die Plausibilität der Kostenstellenrechnung und berücksichtigt dabei die Informationen aus den Protokollen des Kirchenrates. Zusätzlich steht ihr der Bericht und Antrag des Kirchenrates an die Mitglieder der Synode zur Verfügung. Zudem beantworteten Zentralkassier Herbert Weber und Kirchenrat Heiner Graf offene Fragen.

Die Synode hat am 5. Dezember 2022 entschieden, nebst der ordentlichen Zentralsteuer von 2,6% eine Spezialsteuer Entwicklungszusammenarbeit für Projekte im In- und Ausland von 0,5% zu erheben. Diese Spezialsteuer von 0,5 Steuerprozenten ergibt, nach Abzug der Einzugsprovision, den Betrag von CHF 1'277'807.90 für das Jahr 2023. Zwei Drittel davon, CHF 829'512.00, wird in den Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland (Kostenstelle 923) und der restliche Drittel in den Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland (Kostenstelle 922) gebucht. In der Kostenstelle 922 Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland sind verschiedene Konti aufgeführt, wobei nur ein Teil davon die Spezialsteuer betrifft, wie im Kommentar zur Jahresrechnung erläutert wird. Statt dem von der Synode beschlossenen, restlichen Drittel (0,17%) wurden dem Fonds Inland in der Jahresrechnung aber 0,63 Steuerprozent zugewiesen. Dies führt dazu, dass der Fonds um CHF 36'604.20 zunimmt, obwohl er durch zusätzliche Fondsbezüge um CHF 164'410.91 abnehmen müsste. Die GPK macht die Synode daher darauf aufmerksam, dass im Vergleich zu den bewilligten Steuerprozenten ein zusätzlicher Betrag von CHF 201'015.11 dem Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland zugewiesen wird. Der Kirchenrat hat zugesagt, inskünftig eine klarere Abgrenzung vorzunehmen.

Sehr geehrte Synodale

**Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, den Anträgen des Kirchenrates zur Jahresrechnung 2023 zuzustimmen.**

## **Jahresrechnung 2023 des Kirchenboten**

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2023 des Kirchenboten beraten. Als ergänzende Information standen ihr Bericht und Antrag der Kirchenbote-Kommission an die Synode zur Verfügung.

Sehr geehrte Synodale

**Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, den Anträgen der Kirchenbote-Kommission zur Jahresrechnung 2023 zuzustimmen.**

15. März 2024

Die Geschäftsprüfungskommission

Rita Dätwyler, Präsidentin, Kirchgemeinde St. Gallen Straubenzell

Richard Baumann, Kirchgemeinde Flawil

Elimar Frank, Kirchgemeinde Rapperswil-Jona

Margrit Gerig, Kirchgemeinde Tablat-St. Gallen

Trix Gretler, Kirchgemeinde Mittleres Toggenburg

Irene Manser-Nüesch, Kirchgemeinde Balgach

Urs Schlegel, Kirchgemeinde Sennwald

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Aufstockung der Stellenprozente der Zentralkasse**

Sehr geehrte Synodale

Die Synode hat an der Session vom 7. Dezember 2020 von der schrittweisen möglichen Pensenanpassung auf den Arbeitsstellen ab 2022 Kenntnis genommen. Dabei war auch die Anpassung bei der Zentralkasse für den Bereich «Lohnbuchhaltung» um 20% aufgeführt.

**Geschichte**

An ihrer Session vom 2. Dezember 2002 hat die Synode in 2. Lesung beschlossen, dass die Kantonalkirche Dienstleistungen in den Bereichen Versicherungen und Lohnwesen der Kirchgemeinden ab 1. Januar 2003 übernimmt. Zur Erinnerung und Lesefreundlichkeit sind hier drei Entscheide im damaligen Wortlaut aufgeführt:

Beschluss 1: *Personal- und Sachversicherungen gemäss Pflichtenheft*

Personalversicherungen

Alle Personalversicherungen der Kirchgemeinden mit Ausnahme der Pensionskasse werden an die Kantonalkirche übertragen.

Die Kosten werden den Kirchgemeinden weiterverrechnet. Die Kosten für den administrativen Aufwand werden von der Kantonalkirche übernommen.

Die Kantonalkirche übernimmt auch die Abrechnung mit der PERKOS für diejenigen Kirchgemeinden, welche die Gehaltsadministration durch die Kantonalkirche vornehmen.

Sachversicherungen

Alle Sachversicherungen der Kirchgemeinden werden auf die Kantonalkirche übertragen, wobei die Kosten dem Finanzausgleichsfonds belastet werden. Kosten aus der Versicherung von Liegenschaften im Finanzvermögen werden der Kirchgemeinde weiterverrechnet.

Beschluss 2: *Pflichtenheft Versicherungen*

Der Kirchenrat erlässt ein Pflichtenheft für die abgeschlossenen Versicherungen. Das der Synode vorgelegte Pflichtenheft gilt für die ersten Versicherungs-

verträge. Der Kirchenrat überprüft das Pflichtenheft periodisch und passt dieses in eigener Kompetenz den veränderten Gegebenheiten an.

### Beschluss 3: Gehaltsadministration

Die Gehaltsadministration der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden wird durch die Kantonalkirche übernommen mit quartalsweiser Weiterbelastung an die Kirchgemeinden.

Kirchgemeinden, die ihre Lohnadministration selber weiterführen wollen, können mit einem Beschluss ihrer Kirchenvorsteherschaft ein Gesuch beim Kirchenrat einreichen. Dieser erteilt die Bewilligung, sofern ihm die fachlichen Voraussetzungen und die Wirtschaftlichkeit als gegeben erscheinen.

### **Ausgangslage**

Somit bewirtschaftet die Zentralkasse seit 1. Januar 2003 das gesamte Versicherungswesen und einen grossen Teil des Lohnwesens aller Kirchgemeinden. Letzteres ist laufend angewachsen, so dass nun ab 1. Januar 2024 36 der heutigen 39 Kirchgemeinden in unserem Kanton ihr Lohnwesen über die Zentralkasse abwickeln.

Der Kirchenrat hat am 1. November 2002 Brigitte Burri mit der Aufgabe Lohnbuchhaltung beauftragt. Zunächst betrug ihr Pensum 50 Stellenprozent. Die Aufgaben und Mandate wuchsen aber kontinuierlich und Brigitte Burri arbeitet seit 1. Januar 2016 mit einem 100% Pensum.

Brigitte Burri ist als Buchhalterin der Zentralkasse verantwortlich für die Bereiche Lohnwesen, Pensionskasse und Sozialversicherungen. Ihre Hauptaufgaben sind:

- Verantwortung für die Lohnbuchhaltung
- Beratung der Kirchgemeinden in Fragen der Gehaltsadministration
- Bereitstellen der Lohnkosten für die Kirchgemeinden
- Quartalsabschlüsse der Löhne der Kirchgemeinden inkl. Verbuchung der Gehälter in den Buchhaltungen der Kirchgemeinden
- Beratung der Mitarbeitenden in Fragen wie AHV, Pensionskasse und Sozialversicherung
- Allgemeine Buchhaltungsaufgaben
- Mitarbeit bei Personalversicherungsfragen
- Jahresabschluss mit AHV/ALV
- Monatliche Quellensteuerabrechnungen mit den Kantonen St. Gallen, Zürich, Thurgau und beider Appenzell
- Erstellen von Statistiken für das Bundesamt für Statistik und EKS
- Personaladministration
- Bewirtschaftung der Personalstammdaten

## Erläuterungen

Der Aufwand in der Zentralkasse ist über die Zeitperiode von 2003 bis heute überproportional stark angewachsen. Die Digitalisierung wurde mit der Einführung von online-Abfragen von Lohnabrechnungen für alle Mitarbeitenden sowie mit der Verbreitung des Kreditorenmoduls in weitere Kirchgemeinden vorwärts getrieben. Zusätzlich hinzugekommen sind die Bereiche Informatik, IT-Dienste und Telefonie.

Im Jahr 2003 wurden Löhne von 854 Personen aus 33 Gemeinden (bei 55 Kirchgemeinden) zuzüglich aller im kantonalkirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden und Behördenmitglieder über die Kantonalkirche abgerechnet. Diese Anzahl erhöhte sich kontinuierlich bis zum Jahr 2023. Im letzten Jahr wurden Löhne von 1'698 Personen aus 36 Gemeinden (bei 40 Kirchgemeinden) zuzüglich 212 im kantonalkirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitenden abgerechnet. Die Bewirtschaftung der pensionskassenpflichtigen Mitarbeitenden hat sich seit dem Jahr 2003 von 156 Personen bis zum Jahr 2023 auf 570 Personen ausgeweitet. Dies auch als Folge der Senkung des Mindestjahresgehaltes im Jahr 2014 (Eintrittsschwelle von CHF 21'060.00 auf CHF 14'040.00) für einen Eintritt in die Pensionskasse PERKOS.

Alle Lohnempfangenden Mitarbeitenden sowie Behördenmitglieder können die einzelnen monatlichen Lohnabrechnungen sowie die steuerlich relevanten Lohnausweise ab den Jahren 2023 im System unter MyAbacus in <https://abaweb.ref-sg.ch/> jederzeit abrufen. Ab Januar 2024 führt die Kirchgemeinde Rorschach als bisher Letzte ebenfalls ihre Lohndaten über die Zentralkasse.

Aus all diesen Gründen musste nun in der Konsequenz sämtlicher neu dazu gekommener Aufgaben die Lohnadministration im Frühling 2024 um 20 Stellenprozente aufgestockt werden. Diese Massnahme wurde dringend notwendig, um weiterhin eine qualitativ hochwertige und effiziente Lohnbewirtschaftung sicherzustellen und die anstehenden Pensionierungen in geordneten Bahnen anzugehen.

Die Stellenaufstockung von 20% aufgrund der gestiegenen Aufgaben muss nun durch die Synode legitimiert werden. Die weiteren 20 Stellenprozente auf der Zentralkasse für die Bereiche Informatik, IT-Dienste und Telefonie sollen rollend und über einen Zeithorizont von zwei Jahren bis Ende 2026 erfolgen. Diese Aufstockung wird zu höheren Personalkosten von jährlich maximal CHF 60'000.00 beim Ausschöpfen von 40 Stellenprozenten führen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgende **A n t r a g**:

**Die Zentralkasse sei ab 1. Januar 2025 rollend um 40% (20% Lohnbuchhaltung, 20% IT-Dienste) von 200 auf insgesamt 240 Stellenprozente aufzustocken.**

22. April 2024

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet



**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20)  
in den Artikeln 2, 3, 6, 8, 10 (neu), 17 (sowie neu nummeriert),  
20 (sowie neu nummeriert), 21 (neu) und 27 (sowie neu nummeriert),  
2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 4. Dezember 2023 Botschaft und Anträge betreffend Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich. Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48 Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen seine Anträge für die 2. Lesung vor. In 1. Lesung wurden von der Synode Anpassungen vorgenommen: Art. 6 Abs. 5, Art. 10 Abs. 2, Art. 17 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1 Ziffer 6 und Art. 21 Abs. 1 (**fett** und **grau** hinterlegt).

Zudem wurde der Kirchenrat beauftragt, grammatikalische Korrekturen vorzunehmen. Folge dessen schlägt er diese vor in Art. 2 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5, Art. 17 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 1 Ziffer 3 (**fett** und **rot**).

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat **beantragt** Ihnen in 2. Lesung die Genehmigung der folgenden Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20):

**Antrag 1:**  
**Ergänzung von Art. 2 Abs. 2**

**<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden werden mit Leistungen an den Erhalt ihrer Strukturen unterstützt.**

**Ergänzung von Art. 2 um Abs. 5**

<sup>5</sup> Die Kirchgemeinden erhalten Beiträge **an Neue Formen von Kirche**.

**Antrag 2:**

**Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 um Beitragsart B (neu) und F (neu)**

**B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur**

**F) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

**Antrag 3:**

**Ergänzung von Art. 6 um Abs. 5 (vormals Abs. 3 in Art. 25)**

<sup>5</sup> Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde **um maximal fünf Jahre** aufzuschieben.

**Antrag 4:**

**Änderung von Art. 8 Abs. 5**

<sup>5</sup> a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

bis 249 Mitglieder	75 Punkte
250 bis 499	90 Punkte
500 bis 749	100 Punkte
750 bis 999	120 Punkte
1'000 bis 1'249	150 Punkte
1'250 bis 1'499	190 Punkte
1'500 bis 1'999	240 Punkte
2'000 bis 2'499	300 Punkte
2'500 bis 2'999	360 Punkte
3'000 bis 3'499	420 Punkte
3'500 bis 3'999	480 Punkte
4'000 bis 4'499	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

*Der Kirchenrat kann einer davon betroffenen Kirchgemeinde bei einer Reduktion der Punktezahl auf die nächste Punktegrenze eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren gewähren.*

*Scheiden Personen **aus dem Pfarramt, dem sozialen und diakonischen Dienst oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen** aus, endet die Übergangsfrist und die Punktezahl dieser Kirchgemeinde wird auf dieses Ausscheiden hin, auf die entsprechende Punktegrenze angepasst.*

- b) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht 3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4<sup>1</sup> Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte. *Im Einverständnis zwischen Kirchenvorsteherschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich **Junge Menschen in der Kirche** festgelegt werden.*

In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

- e) ~~Fusionsbonus: (aufgehoben per 01.01.2016)  
Im Falle einer Kirchgemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.~~

<sup>1</sup> Ursprünglich 6 Wochenlektionen. Die Synode hat am 27. Juni 2011 in 2. Lesung beschlossen, das Religionsunterrichtspensum von Pfarrpersonen im Art. 125 Abs. 2 Kirchenordnung von sechs auf vier Jahreswochenstunden zu reduzieren. Diese Änderung in der Kirchenordnung trat am 1. August 2012 in Kraft.

**Antrag 5:****B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur**

**Art. 10 (neu) Beiträge zugunsten von Kirchgemeinden zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Milizstruktur in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung**

<sup>1</sup> **An Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig zu bewältigen, entsendet der Kirchenrat per Vereinbarung oder Verfügung je nach Situation:**

- a) **eine Beratungsperson für die Unterstützung der Behörde in ihren Leitungsaufgaben oder**
- b) **eine Fachperson für die Übernahme eines Kuratoriums, oder**
- c) **eine Pfarrperson mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag für die Übernahme des vakanten Pfarramts.**

<sup>2</sup> **Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für sie die personelle und administrative Verantwortung.**

<sup>3</sup> **Dauer und Auftrag einer solchen personellen Entsendung in die Kirchgemeinden werden mit der Kirchgemeinde vereinbart oder vom Kirchenrat verfügt.**

<sup>4</sup> **Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.**

**Antrag 6:**

**Art. 17 (Nummerierung neu), Änderung Abs. 3 und neuer Abs. 4**

Art. 17 Abs. 3 <sup>3</sup> **Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen eine zeitliche Verlängerung um längstens zwei Jahre entscheidet der Kirchenrat.**

**Art. 17 Abs. 4 <sup>4</sup> Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen. Diese Projekte müssen in die Kirchgemeinden eingebunden sein und dort ihre Wirkung entfalten.**

**Antrag 7:**

**Art. 20 (Nummerierung neu) Abs. 1, Ziffer 1 neu, Ziffer 2 streichen, Ziffer 2 neu nummeriert, Ziffer 3 neu, Änderung in Ziffer 5 und Ziffer 6 neu**

Art. 20 Abs. 1: <sup>1</sup> Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

1. **Anteile der Kantonalkirche an vertraglich vereinbarte Seelsorge in Institutionen (Gefängnisse, Kliniken, Alters- und Pflegezentren, Spitäler und Ähnliche)**
- ~~2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge~~
2. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
3. **Anteile an die antragstellende Kirchgemeinde, welche die Seelsorge in grossen Alters- und Pflegezentren sowie ähnlichen Institutionen mit regionalem Einzugsgebiet **im Umfang von mit** mindestens 15 Stellenprozenten übernimmt**
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden
5. Treueprämien von ~~Pfarrpersonen~~ **der Angestellten** in den Kirchgemeinden
6. **Bis maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde**

**Antrag 8:**

**F) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

**Art. 21 (neu) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

<sup>1</sup> **Neue Formen von Kirche sollen in ihrem Wirkungsfeld von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin muss jeweils eine Kirchgemeinde sein.**

<sup>2</sup> **Diese Beiträge erstrecken sich über drei Phasen:**

- a) **dreijährige Gründungsphase**
- b) **zweijährige Konsolidierungsphase**
- c) **weitere jährliche Beiträge**

<sup>3</sup> **Der Umfang einer kirchlich finanzierten Stelle Neuer Formen von Kirche darf höchstens 50 Stellenprozent pro mitarbeitende Person betragen.**

<sup>4</sup> **Über Anträge entscheidet der Kirchenrat. Er legt Höhe und Auszahlungsmodus fest und erlässt soweit nötig entsprechende Ausführungsbestimmungen.**

**Antrag 9:**  
**Anpassungen im Art. 27 (Nummerierung neu)**

<sup>1</sup> Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist ~~und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen~~ **rückwirkend auf 1. Juli 2024** in Kraft.

<sup>2</sup> ~~Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).~~

<sup>3</sup> ~~Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde **um maximal zwei Jahre** aufzuschieben.~~

**Antrag 10:**  
**Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums rückwirkend auf 1. Juli 2024 in Kraft.**

12. Februar 2024

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Revision des Abschnittes «IV. Die lernende Gemeinde» und  
Änderungen weiterer Artikel in der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Aufgrund des von der Synode im Juni 2021 gefassten Beschlusses zur Rückweisung des damaligen Revisionsentwurfes legt Ihnen der Kirchenrat hiermit einen überarbeiteten Gesetzesentwurf zur Revision des Abschnittes «IV. Die lernende Gemeinde» und Änderungen weiterer Artikel in der Kirchenordnung vor.

### **Ausgangslage**

Im Mai 2021 legte der Kirchenrat der Synode einen Antrag zur Revision des Abschnittes «IV. Die lernende Gemeinde» und weiterer damit verbundener Artikel in der Kirchenordnung (KO) vor. Die Revision hatte einerseits das Ziel, nach dem Entscheid der Regierung des Kantons St. Gallen, das Fach ERG-Kirchen nicht weiterzuführen, möglichst rasch eine gesetzliche Grundlage für die veränderte Situation im Bereich der kirchlich-schulischen Bildung zu schaffen. Andererseits sollte mit dem Konzept «Junge Menschen in der Kirche» ein Rahmen für die verbindlichen Angebote und Aktivitäten in allen Altersstufen der bisherigen Geistlichen Begleitung bereitgestellt werden. Ergänzend legte der Kirchenrat der Synode bereits zu diesem Zeitpunkt die später zu erlassende Richtlinie «Junge Menschen in der Kirche» vor.

Die Synode wies die vom Kirchenrat vorgelegte Revision im Juni 2021 an den Kirchenrat zurück. Dazu beschloss sie folgenden Antrag:

*«Der Kirchenrat wird beauftragt, Gefässe und Möglichkeiten für die Diskussion und Information zu grundlegenden Fragen zu schaffen. Ergebnisse einer Aussprachesyndode sollen berücksichtigt werden und ein überarbeiteter Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegeben werden. Für die notwendige Dauer dieser Neubearbeitung erstellt der Kirchenrat eine Übergangsordnung.»*

Im September 2021 wurde im Rahmen eines «Runden Tisches», an dem 16 Synodale, die damalige Kirchenrätin Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Kirchenrat Urs Noser und der Projektbeauftragte Pfr. Klaus Fischer beteiligt waren, die konkrete Ausgestaltung des von der

Synode geforderten Vorgehens festgelegt. Insbesondere konnten dabei die angesprochenen grundlegenden Themen konkretisiert, ein Zeitplan erstellt und der Rahmen für die Übergangsordnung definiert werden.

Vom Januar 2022 bis zum April 2023 fand daran anschliessend in der Kantonalkirche ein Diskussionsprozess statt, der die vom «Runden Tisch» benannten grundlegenden Fragen in den Blick nahm. Dies geschah im Rahmen von fünf regionalen Zwischenhalten, thematischen Einheiten bei einzelnen Berufskapiteln, Gesprächsrunden mit verschiedenen Berufsgruppen, einer Aussprachesynode im März 2023 und einem Gesamtkapitel im April 2023. Die aufbereiteten Ergebnisse der einzelnen Anlässe und die daraus gezogenen Schlüsse wurden fortlaufend auf der Website der Projektstelle veröffentlicht (<https://www.ref-sg.ch/junge-menschen-in-der-kirche/Ergebnisse-aus-dem-Diskussionsprozess.html>). Zusätzlich begleitete eine kirchenrätliche Kommission den gesamten Prozess und die Arbeit der Projektstelle.

Ausgehend von den Ergebnissen dieser Diskussionen entstand seit Februar 2023 ein neuer Revisionsentwurf für den Abschnitt «IV. Die lernende Gemeinde» der Kirchenordnung. Der Entwurf wurde im kantonalkirchlichen Team der Geistlichen Begleitung, in weiteren Arbeitsstellen und in der kirchenrätlichen Begleitkommission bearbeitet und vom Kirchenrat im Juli und August 2023 in zwei Lesungen beraten und beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss der Synode vom Juni 2021 gab der Kirchenrat den überarbeiteten Gesetzentwurf von August bis Dezember 2023 bei den Kirchgemeinden, den Berufskapiteln und weiteren interessierten Personen in die Vernehmlassung. Die rege genutzte Vernehmlassung ergab eine breite Zustimmung zur erneuerten Gesamtstruktur des Abschnitts «IV. Die lernende Gemeinde». Gleichzeitig wurden zahlreiche Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln und Formulierungen gemacht. Der Ergebnisbericht zur Vernehmlassung und eine Tabelle mit dem Wortlaut aller Stellungnahmen wurde wiederum auf der Website der Projektstelle veröffentlicht (<https://www.ref-sg.ch/junge-menschen-in-der-kirche/vernehmlassung.html>). Auf der Grundlage aller Stellungnahmen wurde der Entwurf vom Januar bis zum März 2024 nochmals überarbeitet.

Nun legt der Kirchenrat der Synode erneut einen Antrag zur Revision des Abschnitts «IV. Die lernende Gemeinde» und weiterer damit verbundener Artikel in der Kirchenordnung vor.

## **Grundüberlegungen und Struktur des neuen Revisionsentwurfs**

### *Die lernende Gemeinde im Rahmen der Kirchenordnung*

Folgt man der seit dem Jahr 1980 gültigen Kirchenordnung, dann entfaltet sich das kirchliche Leben in drei grossen Bereichen: im gottesdienstlichen Feiern, im Lernen und im gegenseitigen Dienen. Während am Anfang der Abschnitte «III. Die feiernde Gemeinde» und «V. Die dienende Gemeinde» jeweils ausdrücklich die ganze Gemeinde angesprochen wird,



beschränkt sich der Abschnitt «IV. Die lernende Gemeinde» bisher im Wesentlichen auf Kinder und Jugendliche im Religions- und Konfirmandenunterricht. In diesem Unterricht sollen den Kindern und Jugendlichen von den Religionslehrpersonen und den Pfarrerinnen und Pfarrern christlich-kirchliche Haltungen und Kenntnisse mitgegeben werden. Mit der Konfirmation haben sie ausgelernt, werden aus der lernenden Gemeinde entlassen und sind *«in die Gemeinde der Erwachsenen aufgenommen»* (Art. 82 Abs. 3 KO, gültige Version).

Der jetzt vorgelegte Revisionsentwurf modifiziert dieses Bildungsverständnis in wesentlichen Bereichen:

- Die lernende Gemeinde umfasst ausdrücklich alle Generationen. In der lernenden Gemeinde begegnen sich *«Menschen aller Generationen und mit verschiedenen Formen der kirchlichen Verbundenheit»* und tauschen sich *«über ihre Lebensgestaltung im Horizont des christlichen Glaubens»* aus (Art. 64 Abs. 2 KO, Revisionsentwurf).
- Die lernende Gemeinde ist davon geprägt, dass Lernen wesentlich durch Begegnungen und den wechselseitigen Austausch geschieht und sich nicht auf die Weitergabe von Wissensbeständen beschränkt. Ausgehend von den individuellen oder gesellschaftlichen Erfahrungen, die alle Beteiligten mitbringen, eröffnet sich im Horizont der christlichen Tradition die Möglichkeit, theologisch sprachfähig zu werden und den Glauben zu gestalten.
- In der lernenden Gemeinde arbeiten die angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden in aller Regel in interprofessionellen Teams zusammen. Religionspädagogische, sozialdiakonische, theologische und in Zukunft auch gemeindepädagogische Ausbildungen und Herangehensweisen ergänzen sich und fliessen idealerweise ineinander.

In einem gesellschaftlichen Umfeld, in dem sich Kirche nicht mehr von selbst versteht, befördert dieser Wechsel der Grundhaltung eine Gestalt von Kirche mit grösserer Sprachfähigkeit und Gegenwärtigkeit. Oder, wie es in der «Vision 2025» der Kantonalkirche unter dem Stichwort Identität heisst: *«Wir tauschen uns über die Grundlagen des Glaubens aus und klären miteinander, welche praktischen Konsequenzen wir daraus ziehen.»*

### *Die verschiedenen Lernfelder*

*«Bildung ist eine Grunddimension des reformierten Glaubens.»* (Art. 64 Abs. 1 KO, Revisionsentwurf) und als solche nicht auf bestimmte Altersstufen oder Angebote begrenzt. Dieser Einsicht entspricht die neue Struktur des Abschnitts «IV. Die lernende Gemeinde»:

Die einleitenden Artikel umschreiben zunächst allgemein die Aufgaben, Ziele und Inhalte und die weiteren Rahmenbedingungen (Form, Ort, Mitarbeitende und Verantwortung) der lernenden Gemeinde. Erst anschliessend folgen im Revisionsentwurf dann Artikel zu vier genauer umschriebenen Lernfeldern: Zur kirchlich-schulischen Bildung, zum Konfirmationsweg, in dem jetzt Erlebnisprogramme und Konfirmationsunterricht verbunden sind, zur kirchlichen Familienarbeit, die über den Bereich *Familie und Kinder* hinaus geht und den ganzen Generationenbogen umfasst und zur kirchlichen Erwachsenenbildung.

Der Auswahl dieser Lernfelder liegt nicht mehr ein Aufbau entlang der Altersstufen vom (Klein-)Kind bis zum (jungen) Erwachsenen zugrunde. Vielmehr nimmt der Entwurf Lernfelder und damit auch Kontexte auf, die für die lernende Gemeinde im Moment eine besondere Bedeutung haben: die Schule, das Jugendalter, die Familie, die individuelle Glaubensbildung und die gesellschaftliche Öffentlichkeit.

Die Zwischenhalte haben gezeigt, dass dies Bereiche sind, in denen viele Kirchgemeinden schon jetzt mit hohem Engagement tätig sind und auch für die Zukunft viele Innovationen zu erwarten sind. Die Kirchenordnung soll dafür einen ermöglichenden Rahmen bieten.

### *Ein neues Lernfeld: kirchliche Familienarbeit*

«Menschen leben als Familie in generationenverbindenden Gemeinschaften von unterschiedlicher Gestalt.» (Art. 82 Abs. 1 KO, Revisionsentwurf). Familien in ihren vielfältigen Formen stehen derzeit im Fokus der Kirchen- und Gemeindeentwicklung. Dies sicher auch, weil das Verhältnis von Kirche und Familie komplexer geworden ist. An den Zwischenhalten wurde es von den Beteiligten auf dreierlei Art beschrieben:

- In den Familien geschieht nur noch selten eine explizite religiöse Bildung.
- Gleichzeitig haben Familien für die religiöse Sozialisation der nächsten Generation eine zentrale Bedeutung.
- Und zuletzt und vielleicht am wichtigsten, Familie ist heute mehr denn je der wichtigste Ort für elementare zwischenmenschliche Erfahrungen wie Vertrauen und Geborgenheit, aber auch für Streit und Versöhnung.

Im Revisionsentwurf wird die Spannung zwischen Rückzug vom Religiösen und der Intensivierung der Sinndimension in den Familien in einer doppelten Aufgabenstellung aufgenommen:

Familien sind hauptsächlich damit beschäftigt, ihr «*Familie sein*» zu gestalten. In der lernenden Gemeinde finden Familien für diesen Gestaltungsprozess Unterstützung.

Daneben geschieht in der Familie Wesentliches im Blick auf religiöse Grunderfahrungen wie Vertrauen oder Vergebung. Dies im Austausch wertzuschätzen, zu erschliessen und durch explizite Formen zu stärken ist ebenfalls Ziel der lernenden Gemeinde.

Familien sollen dabei um ihrer selbst willen und nicht als Mittel zum Zweck (z.B. der Glaubensweitergabe oder gegen den Mitgliederverlust) Teil der lernenden Gemeinde sein.

### *Gemeindepädagogisches Handeln und Gemeinwesenorientierung*

Im Revisionsentwurf ist an verschiedenen Stellen vom gemeindepädagogischen Handeln die Rede. Die Gemeindepädagogik hat (im Gegensatz zur schulisch orientierten Religionspädagogik) immer schon die unterschiedlichen Handlungsfelder der Kirchgemeinde – das Feiern, das gemeinsame Lernen und die gegenseitige Unterstützung – im Blick und sie fragt danach, wie diese Handlungsfelder zu Lernräumen für eine Lebensgestaltung im christlichen Horizont werden können. Für das Konzept der Geistlichen Begleitung (jetzt «Junge Menschen in

der Kirche») war der Gedanke, dass das gesamte kirchliche Leben auch als ein Raum des Lernens verstanden wird, von Anfang an prägend. Im neuen Entwurf wird diese gemeindepädagogische Perspektive im Blick auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ausdrücklich bestätigt (vgl. Art. 68 KO, Revisionsentwurf) und darüber hinaus auf alle Generationen ausgeweitet.

Neben der *Gemeindeorientierung* (also dem Lernen in den kirchgemeindlichen Handlungsfeldern) gehört immer auch die *Gemeinwesenorientierung* zum gemeindepädagogischen Handeln. Wo und in welcher Weise können Kirchgemeinden Verantwortung im gesellschaftlichen Raum (also im Gemeinwesen) übernehmen und welche Lernfelder ergeben sich daraus? Familienbildung, Caring Communities oder interreligiöse und -kulturelle Dialoge sind nur einige der hier bereits etablierten Bereiche in den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche.

### *Rahmenbedingungen und Regelungen*

Eine Fragestellung, die bereits im Vorfeld der Revision im Jahr 2021 eine wichtige Rolle spielte, war auch im Diskussionsprozess weiter präsent: Wie weit oder eng soll der Rahmen sein, den die Kirchenordnung setzt? Häufig wurde zunächst der Wunsch nach möglichst wenig Regeln geäussert. In der weiteren Diskussion stellten sich dann aber oft wieder Fragen: Wird ohne Verbindlichkeiten nicht einfach nichts geschehen? Und was ist das kantonal Verbindende, wenn es keine gemeinsamen Regelungen gibt? Es wurde auch deutlich, dass zwischen den zeitlichen Obligatorien und den Vorgaben im Blick auf Inhalte und Angebotsformen unterschieden werden muss.

Kantonale Regelungen im Rahmen der lernenden Gemeinde sind dort sinnvoll, wo sie im Blick auf die Teilnehmenden oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzichtbare Strukturen oder Inhalte sicherstellen können. Sie sollen aber nicht den Zweck haben, gleiche Strukturen im Sinne einer formalen Gerechtigkeit und Gleichheit zu gewährleisten. Verbundenheit entsteht nicht, wenn alle das Gleiche machen, sondern wenn es einen Austausch darüber gibt, warum etwas unterschiedlich gemacht wird. Darüber hinaus erfordern verschiedene Lernfelder aufgrund des Kontextes in dem sie angesiedelt sind, eine unterschiedliche Regelungsdichte. So wird z.B. die kirchlich-schulische Bildung wesentlich durch den strikten Rahmen der Schule bestimmt (Lektionen, Stundentafel, Lehrplan, ...), während umgekehrt die Begleitung von Familien grosse Flexibilität erfordert.

Der Revisionsentwurf vom August 2023 verzichtete deshalb – ausser im kirchlich-schulischen Bereich – auf explizite zeitliche Vorgaben und war auch bei konkreten Pflichtangeboten deutlich zurückhaltender als die Revision aus dem Jahr 2021. In der Vernehmlassung wurde die grössere Flexibilität und die sich dadurch ergebende Eigenverantwortung der Kirchgemeinden grundsätzlich begrüsst. An zwei Punkten wurden jedoch klarere Regelungen gefordert:

- Beim zeitlichen Rahmen für den Konfirmationsweg – auch zur Ermöglichung der regionalen Zusammenarbeit.
- Bei den erforderlichen (beruflichen) Qualifikationen zur Übernahme einer Beauftragung im Rahmen der lernenden Gemeinde.

Im jetzt vorgelegten Entwurf sind diese Anregungen berücksichtigt. Er sieht einen zeitlichen Mindestumfang für den Konfirmationsweg vor und macht genauere Aussagen zur benötigten Qualifikation der Mitarbeitenden. Auf ergänzende kirchenrätliche Richtlinien wird nach wie vor verzichtet.

### *Der Konfirmationsweg*

Wie schon im Revisionsentwurf aus dem Jahr 2021 wird auch jetzt ein dreijähriger Konfirmationsweg vorgeschlagen. Ziele und Inhalte dieses Weges werden in den Artikeln 77 und 78 KO konkret benannt. Für die verschiedenen Angebotsformen wie Erlebnisprogramme, Bildungsangebote und gottesdienstliche Feiern wird ein weiter Rahmen vorgegeben, der die schon bestehenden oder gerade sich entwickelnden innovativen Konfirmationswege nicht beschränken soll. Daneben wird auch ausdrücklich auf die mögliche Erprobung neuer Modelle der Konfirmationsvorbereitung hingewiesen.

Der gemeindepädagogische Ansatz, wie er mit den Erlebnisprogrammen begonnen wurde und jetzt mit dem dreijährigen Konfirmationsweg fortgesetzt wird, geht davon aus, dass **die vorgegebenen Ziele in den Kirchgemeinden auf unterschiedlichen Wegen gut verwirklicht werden können**, ohne dass dabei in den einzelnen Bereichen immer der exakt gleiche Zeitaufwand entsteht (z.B. bei schulischen oder ausserschulischen Programmen, Konfirmationswegen mit einem grossen Lagerblock oder mit häufigen Treffen). Entsprechend sieht der Entwurf nur einen zeitlichen Mindestumfang für den ganzen Konfirmationsweg vor.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Kirchgemeinden bei der Programmgestaltung vor Ort von der Kantonalkirche durch Planungs- und Gestaltungshilfen inhaltlich und konzeptionell unterstützt werden. Die Planungshilfen werden verschiedene mögliche Modelle für den Konfirmationsweg beinhalten und bereits gemachte Erfahrungen in verschiedenen Kirchgemeinden reflektieren.

## **Erläuterungen zu den Abschnitten «III. Die feiernde Gemeinde» und «VI. Die Organe und die Beauftragten»**

### **III. Die feiernde Gemeinde**

In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, die Artikel 37<sup>bis</sup> – 40 KO aus dem Abschnitt «B. Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst» aufzuheben und sie in einem neu gestalteten Artikel 31 KO «Gottesdienste im Generationenbogen» zusammenzufassen. Darauf wird nun verzichtet. Die notwendigen Veränderungen und Anpassungen werden besser im Rahmen einer Revision des gesamten Abschnitts «III. Die feiernde Gemeinde» vollzogen.

Beibehalten wird jedoch die Einfügung von zwei Artikeln zur Konfirmation. Sie wird dort als besonderer Gottesdienst am Ende des Konfirmationsweges zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens verstanden. Daneben wird festgehalten, dass für Jugendliche, die während des Konfirmationsweges noch nicht Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche sind, mit der Konfirmation ihre Mitgliedschaft begründet wird.

Für den Konfirmationstermin wird eine flexiblere Handhabung vorgesehen.

### **VI. Die Organe und die Beauftragten**

Aufgrund der vorgeschlagenen Neuerungen und der damit einhergehenden Änderung der Nomenklatur werden auch Anpassungen in Artikeln in diesem Abschnitt der Kirchenordnung notwendig.

#### *Art. 104 lit. d), e) und g)*

In allen geänderten Artikeln der Kirchenordnung wird inklusive Sprache verwendet. Im vorgesehenen Neudruck der Kirchenordnung wird diese Absicht für die ganze Kirchenordnung umgesetzt und es werden Anpassungen in der Nomenklatur vorgenommen (z.B. ersetzen von SEK durch EKS).

Die Aufgaben der Kirchenvorsteherschaft bezüglich kirchlich-schulischer Bildung werden an die neuen Begrifflichkeiten angepasst und um den Bereich der lernenden Gemeinde ergänzt. Absprachen beim ökumenischen Religionsunterricht sind neu im Artikel 74 KO aufgenommen.

#### *Art. 108, Art. 125 sowie Art. 164*

Diese Artikel der Kirchenordnung werden an die gängige Praxis, welche auf Gültigen Erlassen basiert, sowie die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

So wird die Kirchenordnung um die Bestimmung ergänzt, dass für die Erteilung der Wahlfähigkeit von Pfarrpersonen ein Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorliegen muss.

In Artikel 125 wird bezüglich dem Pensum der Pfarrpersonen der Fokus neu nicht mehr allein auf den schulischen Unterricht, sondern auf die Mitarbeit im gesamten Bereich des Konfirmationsweges gelegt.

## **Revidierter Text**

Der Revisionsentwurf für den neugestalteten Abschnitt «IV. Die lernende Gemeinde» und die Änderung weiterer Artikel in der Kirchenordnung werden im Folgenden in der vom Kirchenrat beantragten Form vorgelegt. Im beiliegenden Separatdruck wird zusätzlich der Text der Vernehmlassung mit den vorgenommenen Überarbeitungen und den zugehörigen Begründungen dargestellt.

## **Kirchenordnung «IV. DIE LERNENDE GEMEINDE» und weitere Artikel**

### **III. DIE FEIERNDE GEMEINDE**

#### **A. Der Gottesdienst**

*Art. 27 - 37 unverändert*

#### **B. Kinder-, Jugend- und Familiengottesdienst**

*Art. 37<sup>bis</sup> aufgehoben*

*Art. 38 – 41 unverändert*

#### **C. Taufe**

*Art. 42 – 48 unverändert*

#### **D. Abendmahl**

*Art. 49 – 52 unverändert*

## E. Die Konfirmation

### *[Bedeutung]*

*Art. 52<sup>bis</sup>* Die Konfirmation ist ein Gottesdienst zur Bestärkung und Bestätigung des Glaubens. Dabei wird für die Konfirmierten der Segen Gottes erbeten und ihnen zugesprochen.

Die Konfirmation wird in der Regel als Gemeindegottesdienst gefeiert.

Die Konfirmation bestätigt oder begründet die Mitgliedschaft in der evangelisch-reformierten Kirche. Die Konfirmierten werden eingeladen, sich selbstverantwortlich an der kirchlichen Gemeinschaft zu beteiligen.

### *[Vorbereitung und Zeitpunkt]*

*Art 52<sup>ter</sup>* Die Konfirmation wird von den Konfirmandinnen und Konfirmanden zusammen mit den für den Konfirmationsweg verantwortlichen Mitarbeitenden vorbereitet und durchgeführt.

Die Konfirmation wird am Ende des Konfirmationsweges an einem Sonn- oder Feiertag von April bis Juni gefeiert.

## F. Die kirchliche Trauung

*Art. 53 – 57 unverändert*

## G. Die kirchliche Abdankung

*Art. 58 – 63 unverändert*

# IV. DIE LERNENDE GEMEINDE

## A. Allgemeines

### *[Grundlage]*

*Art. 64* Bildung ist eine Grunddimension des reformierten Glaubens und ist Teil des kirchlichen Auftrags der Verkündigung Jesu Christi und des zeugnishaften Handelns für das Reich Gottes.

In der lernenden Gemeinde tauschen sich Menschen aller Generationen und mit verschiedenen Formen kirchlicher Verbundenheit über die lebensdienliche Umsetzung dieses Auftrags und über ihre Lebensgestaltung im Horizont des christlichen Glaubens aus.

*Art. 64<sup>bis</sup> aufgehoben*

*[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 65* Die Begegnungen und der Austausch im Rahmen der lernenden Gemeinde ermöglicht es Menschen, eine eigene Glaubenshaltung und Spiritualität und eine verantwortliche Lebensführung zu entwickeln.

Die lernende Gemeinde bietet Raum, um sich über gemeinsame Grundhaltungen und Handlungsoptionen zu verständigen und diese umzusetzen.

Dies geschieht im Kontext der lokalen und weltweiten Ökumene, verschiedener Religionen und gesellschaftlicher Herausforderungen, wie soziale Gerechtigkeit, Frieden, Ökologie oder Digitalität.

*[Inhalt]*

*Art. 66* In der lernenden Gemeinde teilen Menschen ihre biografischen und gesellschaftlichen Erfahrungen. Sie erlernen und reflektieren die biblische Überlieferung, die damit verbundenen theologischen Themen und die kirchliche Praxis und sie fragen nach deren Relevanz für ihre Lebenswelt.

Im Zentrum stehen dabei die Vertiefung der religiösen Ausdrucksfähigkeit, das Einüben gemeinsamen Handelns und die Stärkung der theologischen Kompetenz.

Die lernende Gemeinde ist durch die Wertschätzung von Vielfalt unter den Beteiligten und durch eine Kultur der wechselseitigen Ermutigung, Befähigung und Mitverantwortung gekennzeichnet.

*[Form und Ort]*

*Art. 67* Begegnungs- und Lernräume in der lernenden Gemeinde sind thematisch, generationenverbindend oder altersspezifisch und richten sich an Menschen aller Altersstufen vom Kleinkind bis ins hohe Lebensalter.

Es wird auf gute Zugänglichkeit geachtet und die Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen ermöglicht.

Begegnungs- und Lernräume finden sich innerhalb der Kirchgemeinde, in neuen Formen von Kirche und in der Kantonalkirche. Sie entstehen auch in Zusammenarbeit mit weiteren kirchlichen Partnerinnen und Partnern, mit anderen Religionsgemeinschaften und mit wirtschaftlichen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.

*[Junge Menschen in der Kirche]*

*Art. 68* Die Kirchenvorsteherschaft gestaltet die einzelnen Elemente ihrer Gemeindearbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen eines kirchgemeindlichen Konzepts für junge Menschen in der Kirche.

Jungen Menschen wird dabei ermöglicht, eigene Erfahrungen mit individueller und gemeinschaftlicher Glaubenspraxis in den Bereichen Feiern, Bilden und Erleben zu machen.

Das Konzept berücksichtigt insbesondere Gottesdienste im Generationenbogen, die kirchlich-schulische Bildung, den Konfirmationsweg, die freizeitorientierte, offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Programme mit jungen Erwachsenen.



*[Mitarbeitende]*

*Art. 69* Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt für den Bereich der lernenden Gemeinde Mitarbeitende mit einer dem Auftrag entsprechenden und vom Kirchenrat anerkannten Berufsqualifikation. Neben den Angestellten können auch Freiwillige als Verantwortliche und Mitarbeitende mitwirken, dabei wird der Einbezug von jungen Menschen angestrebt.

Die Mitarbeitenden bilden für zusammenhängende Begegnungs- und Lernräume interprofessionelle Teams.

Die Kirchenvorsteherschaft pflegt den Kontakt mit den angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden und unterstützt sie in ihrer Arbeit. Sie fördert ihre Aus- und Weiterbildung, die Beratung und den Erfahrungsaustausch.

*[Verantwortung]*

*Art. 70* Die Kirchenvorsteherschaft ist für die konzeptionelle Arbeit im Bereich der lernenden Gemeinde verantwortlich, überprüft in regelmässigen Abständen deren Ziele sowie Umsetzungen und richtet sie gegebenenfalls neu aus.

Die Kantonalkirche berät die Kirchengemeinden, unterstützt sie bei der Konzeptarbeit, fördert die interprofessionelle Zusammenarbeit und schafft Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch.

Der Kirchenrat stellt Ausbildungsangebote im religions- und gemeindepädagogischen Bereich und regelmässige Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden und Ressortverantwortlichen sicher.

**B. Kirchlich-schulische Bildung***[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 71* Die Mitwirkung bei der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe der evangelisch-reformierten Kirche. Dazu leistet der kirchlich-schulische Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag. Dieser Unterricht steht allen Schülerinnen und Schülern offen.

Ziel der kirchlich-schulischen Bildung ist das Kennenlernen zentraler Inhalte des Christentums, auch im Kontext anderer gesellschaftlich präsenter Religionen und Lebenskonzepte, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zur religiösen Mündigkeit, zur ethischen Entscheidungsfähigkeit und zur Klärung ihres eigenen religiösen Weltzugangs sowie die Förderung der Fähigkeit, Religion als prägendes gesellschaftliches Element wahrzunehmen.

*[Lehrplan]*

*Art. 72* Der Kirchenrat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Bistum und dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen einen ökumenischen Lehrplan für den Religionsunterricht in den Klassen 1 bis 9.

Entsprechend dem Lehrplan umfasst die kirchlich-schulische Bildung die Kompetenzbereiche Identität entwickeln, Spiritualität und kirchliches Leben entdecken, ethisch handeln, Glaubensgrundlagen erschliessen, Religionen und Weltanschauungen begegnen.

*[Form, Umfang und Ort]*

*Art. 73* Der Religionsunterricht findet innerhalb des Stundenplans in den Räumen der Schule statt und kann ökumenisch oder konfessionell erteilt werden.

Zyklus 1: In der 1. Klasse der Primarschule wird eine Wochenlektion Religionsunterricht erteilt. In der 2. Klasse werden eine oder zwei Wochenlektionen Religionsunterricht erteilt.

Zyklus 2: In der 3. bis 6. Klasse werden je eine oder zwei Wochenlektionen Religionsunterricht erteilt.

Zyklus 3: In der 1. bis 3. Klasse der Oberstufe ist je eine Wochenlektion Religionsunterricht vorgesehen.

Der Religionsunterricht im Zyklus 3 kann auch in Unterrichtsblöcken ausserhalb des Stundenplans erteilt werden.

Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Religionsunterricht wenn möglich am Wohn- oder Schulort.

An Schulen mit regionalem Einzugsgebiet beteiligen sich die betreffenden Kirchgemeinden der Zahl ihrer Schülerinnen und Schüler entsprechend finanziell und personell an der kirchlich-schulischen Bildung.

*Art. 72<sup>bis</sup> – 72<sup>ter</sup>* aufgehoben

*[Verantwortung]*

*Art. 74* Die Kirchenvorsteherschaft ist, soweit der Kirchenrat nichts anderes bestimmt, dafür verantwortlich, dass an sämtlichen Schulen in ihrer Gemeinde, auch im heil- und sonderpädagogischen Bereich, Religionsunterricht im vorgesehenen Umfang erteilt wird.

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet in Absprache mit der örtlichen katholischen Kirchgemeinde über die ökumenische oder konfessionelle Organisation, den Umfang und die Art der Durchführung des Unterrichts.

Die Kirchenvorsteherschaft beauftragt für die kirchlich-schulische Bildung Lehrpersonen, deren Ausbildung vom Kirchenrat für die betreffende Stufe anerkannt ist. Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.

Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass die Lehrpersonen einmal im Jahr im Unterricht besucht werden.

Wird der Religionsunterricht in einer Kirchgemeinde ökumenisch organisiert, behandelt eine Ökumenische Kommission für den kirchlichen Unterricht die organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

*[Mittelschulen]*

*Art. 75* Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass an Mittelschulen das Fach Religion unterrichtet wird. Er übt das Aufsichtsrecht aus und besucht die evangelisch-reformierten Religionslehrpersonen mindestens einmal im Jahr.

*[Berufsfachschulen]*

*Art. 75<sup>bis</sup>* An den Berufsfachschulen fördert der Kirchenrat ein offenes Beratungsangebot in der Form des Kirchlichen Sozialdienstes.

*[Pädagogische Hochschulen]*

*Art. 76* Der Kirchenrat stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass an pädagogischen Hochschulen ein Studium zur Vertiefung der Kompetenzen zum Unterricht in den Bereichen Ethik und Religion und Module zur Erteilung des Religionsunterrichts der Kirchen angeboten werden.

**C. Der Konfirmationsweg***[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 77* Der Konfirmationsweg hat die Aufgabe, Jugendlichen eine Lebensgestaltung aus christlicher Perspektive zu erschliessen, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für eine lebenswerte Welt zu fördern und die kirchliche Gemeinschaft als einen Ort bleibender Zugehörigkeit erfahrbar zu machen.

Sein Ziel ist es, dass Jugendliche in zunehmender Eigenverantwortung ihre religiöse Identität und eine entsprechende Lebensgestaltung entwickeln.

*[Inhalt]*

*Art. 78* Während des Konfirmationsweges setzen sich die Jugendlichen mit Fragen der Identität und des verantwortlichen Lebens in christlicher Perspektive auseinander und vertiefen die Erschliessung christlicher Glaubensgrundlagen. Die elementaren Erfahrungen der Jugendlichen bilden dabei einen zentralen Bezugspunkt.

Die Jugendlichen machen sich mit verschiedenen gottesdienstlichen und spirituellen Ausdrucksformen vertraut und es werden ihnen erlebnisorientierte Gemeinschaftserfahrungen ermöglicht.

Die Jugendlichen erhalten Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im kirchlichen Kontext.

*[Form und Umfang]*

*Art. 79* Der Konfirmationsweg beinhaltet Erlebnisprogramme aus den Bereichen diakonisches Handeln, kirchgemeindliches Leben und gemeinschaftliches Erleben, bildende Angebote zur Umsetzung der für den Zyklus 3 vorgesehenen Kompetenzen und Inhaltsaspekte im schulischen oder ausserschulischen Bereich, sowie vielfältige gottesdienstliche Feiern und die Konfirmation. Dabei besteht eine Mischung aus obligatorischen Veranstaltungen, Wahlprogrammen und weiteren freiwilligen Angeboten in Verbindung mit der gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeit mit Jugendlichen.

Der Konfirmationsweg wird als zusammenhängendes Angebot gestaltet und wird in der Regel während des 7. bis 9. Schuljahres besucht. Er berücksichtigt alle in Art. 79 Abs.1 genannten Bereiche und umfasst mindestens 120 Programmstunden.

Jugendlichen auf dem Konfirmationsweg wird ermöglicht, als Mitwirkende und Mitleitende eine aktive Rolle bei der Gestaltung zu übernehmen. Sie werden dabei unterstützt und begleitet.

Der Kirchenrat ermöglicht die Erprobung neuer Modelle der Konfirmationsvorbereitung. Dazu gehören insbesondere auch regionale oder kantonale Konfirmationswege, Konfirmationen für Erwachsene und die Teilnahme von Jugendlichen ohne kirchlichen Bezug am Konfirmationsweg.

#### *[Verantwortung]*

*Art. 80* Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass das Programmangebot die benannten Bereiche ausgewogen berücksichtigt. Sie legt möglichst in regionaler Absprache den zeitlichen Rahmen für den Konfirmationsweg fest.

Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet über Ausnahmen, insbesondere bei Jugendlichen, die aus anderen Kirchgemeinden zuziehen oder später mit dem Konfirmationsweg beginnen.

Die Kantonalkirche unterstützt und begleitet die Programmgestaltung in den Kirchgemeinden und die Erprobung neuer Modelle der Konfirmationsvorbereitung mit Planungs- und Gestaltungshilfen und Angeboten zur Beratung und zum Erfahrungsaustausch.

#### *[Mitarbeitende]*

*Art. 81* Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die Verantwortlichen für den Konfirmationsweg. Dabei ist auf eine dem Auftrag entsprechende und vom Kirchenrat anerkannten Berufsqualifikation und besonders auf eine ausreichende theologische Ausbildung zu achten.

Bei der Gestaltung des Konfirmationsweges wirken neben angestellten auch freiwillige Mitarbeitende mit.

Jugendliche und junge Erwachsene werden nach Möglichkeit als Leitende einbezogen und dafür vom Kirchenrat mit Ausbildungsangeboten unterstützt.

## **D. Kirchliche Familienarbeit**

#### *[Aufgabe und Ziel]*

*Art. 82* Menschen leben als Familie in generationenverbindenden Gemeinschaften von unterschiedlicher Gestalt. Für die evangelisch-reformierte Kirche ist es eine wichtige Aufgabe, Familien in ihrem Alltag zu unterstützen und in ihrer religiösen Lebensgestaltung zu stärken.

Im Rahmen der lernenden Gemeinde öffnen die Kirchgemeinde und die Kantonalkirche dafür vielfältige Begegnungs- und Lernräume.

#### *[Inhalt und Form]*

*Art. 83* Die gemeindepädagogische Arbeit mit Familien geht von elementaren Erfahrungen des familiären Zusammenlebens, wie der gegenseitigen Sorge und Solidarität, aus, und ermöglicht diese aus einer christlichen Perspektive zu erschliessen. Sie bietet darüber

hinaus mit gottesdienstlichen Feiern und Ritualen besonders zu den Lebensübergängen, mit Bildungsangeboten und durch diakonische Aktivitäten konkrete Möglichkeiten zur Glaubensgestaltung und ermöglicht es Familien, die Kirchgemeinde als Lebensraum kennenzulernen und wertzuschätzen.

Die Kirchgemeinde kann in ihrer Arbeit mit Familien Schwerpunkte setzen, etwa in der Phase der Familiengründung, der Entlastung der Familien oder der Beteiligung der Grosselterngeneration.

Es wird auf ein angemessenes Verhältnis von altersspezifischen und generationenverbindenden Angeboten geachtet.

Die kirchliche Arbeit mit Familien ist beziehungsorientiert und ermöglicht vielfältige, auch niederschwellige Formen der Teilnahme und Mitgestaltung. Sie hat vernetzenden Charakter innerhalb der gesamten Kirchgemeinde und ist darüber hinaus gemeinwesenorientiert.

### *[Verantwortung]*

**Art. 84** Die Kirchenvorsteherschaft bestimmt die für die kirchliche Familienarbeit verantwortlichen angestellten Mitarbeitenden. Neben angestellten wirken auch freiwillige Mitarbeitende mit. Dabei wird der Einbezug von Jugendlichen und jungen Erwachsenen angestrebt.

Die Kantonalkirche fördert die kirchliche Familienarbeit durch Unterstützung in der Konzept- und Programmarbeit und durch gemeindepädagogische Aus- und Weiterbildungen für angestellte und freiwillige Mitarbeitende.

## **E. Kirchliche Erwachsenenbildung**

### *[Aufgabe und Inhalt]*

**Art. 85** In jeder Kirchgemeinde oder Region wird in Begegnungs- und Lernräumen allen Menschen Gelegenheit geboten, in persönlichen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen lebenslang zu lernen und sich weiterzuentwickeln.

Glaubensbildung fördert die Fähigkeit, mit Menschen über Glauben zu sprechen, sich auszudrücken und andere in ihrem Glauben zu verstehen.

Theologisch-ethische Bildung befähigt Erwachsene zur Meinungsbildung und verantwortlichem Handeln im persönlichen Leben, in Kirche und Gesellschaft.

### *[Beteiligte]*

**Art. 86** Die Angebote der kirchlichen Erwachsenenbildung richten sich auch an Menschen ohne kirchlichen Bezug oder Mitgliedschaft.

Für einzelne Angebote können weitere Fachpersonen beauftragt werden und es kann mit kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern zusammengearbeitet werden.

Freiwilligen und angestellten Mitarbeitenden wird die Möglichkeit zur Fortbildung besonders im theologischen Bereich geboten.

*[Verantwortung]*

*Art. 86<sup>bis</sup>* Die Kirchenvorsteherschaft ist dafür verantwortlich, dass die Angebote zur Weiterentwicklung im Glauben und im Handeln für Erwachsene einen wesentlichen Anteil am kirchgemeindlichen Leben haben.

Die Kantonalkirche fördert und unterstützt die kirchliche Erwachsenenbildung mit Weiterbildungen und Konzeptvorschlägen und mit eigenen Angeboten auf kantonaler Ebene.

**VI. DIE ORGANE UND DIE BEAUFTRAGTEN****A. In der Kirchgemeinde***1. Die Kirchgemeindeversammlung*

*Art. 93 – 101 unverändert*

*2. Die Kirchenvorsteherschaft*

*Art. 102 – 103 unverändert*

*[Aufgaben]*

*Art. 104* Die Kirchenvorsteherschaft setzt sich ein für den Aufbau der Kirchgemeinde. Sie leitet diese und sorgt gemäss Art. 20 der Kirchenverfassung dafür, dass sich das kirchliche Leben im Sinne des Evangeliums sowie der geltenden Gesetzgebung und Beschlüsse entfalten kann.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

*a) - c) unverändert*

d) sie unterstützt die Pfarrpersonen und weitere Mitarbeitende in ihrer Arbeit und wacht über ihre Amtstätigkeit;

e) sie beaufsichtigt die kirchlich-schulische Bildung und garantiert die Durchführung des Unterrichts sowie die Kontrolle der Zuverlässigkeit des Schulbesuches; sie wählt die Lehrpersonen für den Religionsunterricht; sie fördert die lernende Gemeinde in allen Generationen;

*f) unverändert*

g) sie beantragt der Kirchgemeindeversammlung die Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrpersonen und sozial-diakonische Mitarbeitende;

*h) – t) unverändert*

*Art. 105 – 106 unverändert*

### 3. Das Pfarramt

*Art. 107 unverändert*

*[Wahlvorbereitung]*

*Art. 108* Innerhalb von sechs Wochen nachdem das Ausscheiden einer Pfarrperson definitiv feststeht, ist eine Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, sofern nicht die Kirchenvorsteherschaft schon mit der Wahl einer Pfarrwahlkommission betraut ist. Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet, ob sie die Kirchenvorsteherschaft oder eine besondere Pfarrwahlkommission beauftragen will, ihr einen geeigneten Vorschlag zu unterbreiten.

Wenn sich die Kirchenvorsteherschaft oder die Pfarrwahlkommission auf einen Vorschlag geeinigt hat, ist dieser sogleich dem Kirchenrat mitzuteilen, unter Beilage von Kopien eines Ausweises über die Wahlfähigkeit und über die Ordination der oder des Kandidierenden sowie mit einem Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister. Zur Wahlversammlung lädt die Kirchenvorsteherschaft erst ein, nachdem der Kirchenrat die Wahlfähigkeit bestätigt hat.

*Art. 109 – 124 unverändert*

*[Unterricht]*

*Art. 125* Das Unterrichtspensum für Religionsunterricht von Pfarrpersonen wird im gegenseitigen Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft entsprechend den Fähigkeiten und den pfarramtlichen Schwerpunkten festgelegt.

Als Normalpensum gelten vier Wochenlektionen oder die entsprechende Anzahl Arbeitsstunden, inklusive der Mitarbeit beim Konfirmationsweg. Das Pensum kann durch andere Schwerpunkte im Bereich Junge Menschen in der Kirche kompensiert werden.

Pfarrpersonen ab Vollendung des 60. Lebensjahres können den Religionsunterricht abgeben und ihr Unterrichtspensum bis auf eine zeitlich begrenzte Mitarbeit *beim Konfirmationsweg* reduzieren.

*Art. 126 – 157 unverändert*

### C. In der Kantonalkirche

*Art. 158 – 163 unverändert*

*[Der Kirchenrat als Aufsichtsbehörde]*

*Art. 164* Der Kirchenrat übt die Aufsicht aus über:

- a) – c) unverändert
- d) die gesamte amtliche Tätigkeit der Dekanate, der Pfarrpersonen, der sozial-diakonischen Mitarbeitenden und der Prädikantinnen und Prädikanten;
- e) den Religionsunterricht und den Konfirmationsweg.
- f) – i) unverändert

*Art. 165 – 166 unverändert*

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgende **A n t r ä g e**:

1. **Die Revision in den Artikeln 64 – 86 sowie die Änderungen in den Art. 52<sup>bis</sup>, 52<sup>ter</sup>, 104, 108, 125 und 164 in der Kirchenordnung seien in 1. Lesung zu genehmigen.**
2. **Der Beschluss zur Neuregelung des Konfirmationstermins (GE 33-10) vom 28. Juni 1993 sei zum 31. Juli 2025 aufzuheben.**
3. **Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums auf 1. August 2025 in Kraft.**

22. April 2024

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet



**Botschaft und Antrag des Büros der Synode  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Überarbeitung des Geschäftsreglements der Synode  
vom 3. Dezember 2001 (GE 61-10)**

Sehr geehrte Synodale

Wie der Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner an der Wintersession vom 4. Dezember 2023 ausführte, hat sich das Büro der Synode Gedanken zu einer möglichen Überarbeitung des Geschäftsreglements der Synode (GE 61-10) gemacht. Insbesondere ging es dabei um die Stärkung der Vorsynoden und um Fragen in Bezug auf die Aufgaben, die Zusammensetzung, das Stimmrecht und die Amtsdauer des Büros der Synode.

Folgende Ideen liegen bis jetzt auf dem Tisch:

- Die Teilnahme an den Vorsynoden soll verpflichtend gemacht werden (Art. 11) mit Anspruch auf Sitzungsgeld [jährlich wiederkehrende Kosten maximal CHF 36'000.00] (Art. 5 Ziffer 5.4 GE 62-50).
- Die Vorsynoden sollen ca. eine Woche früher stattfinden als bis anhin (Art. 20).
- Die Präsidien der Vorsynoden sollen im Büro der Synode Stimmrecht haben (Art. 13).
- Das Büro der Synode erhält die Aufgabe, Motionen und Postulate auf ihre formale Korrektheit zu prüfen (Art. 15).
- Um eine grössere Kontinuität im Büro der Synode zu ermöglichen, sollen die Stimmenzählenden einmalig wiedergewählt werden können (Art. 16).
- Es soll geprüft werden, ob das Sekretariat durch einen Parlamentsdienst und/oder die Geschäftsstelle der Kantonalkirche unterstützt und verstärkt werden kann (Art. 9).
- Im Zuge der Überarbeitung soll das ganze Geschäftsreglement auf eine zeitgemässe Sprache überprüft werden.

Um weiterarbeiten zu können, beantragt das Büro der Synode, dass die Synode ihm den Auftrag erteilt, eine Überarbeitung des Geschäftsreglements der Synode in obgenanntem Sinn an die Hand zu nehmen und eine entsprechende Vorlage an die Synode auszuarbeiten.

Ziel ist, dass das überarbeitete und geänderte Geschäftsreglement auf 1. Juni 2026 (Beginn der neuen Legislatur) in Kraft treten kann. Dazu soll die 1. Lesung an der Sommersession 2025 stattfinden und die 2. Lesung an der Wintersession 2025 erfolgen.

Zudem bittet das Büro der Synode die Synodalen, ihm weitere Ideen und Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen im Geschäftsreglement bis zum 30. September 2024 einzureichen.

Sehr geehrte Synodale

Das Büro der Synode stellt folgenden **A n t r a g**:

**Das Büro der Synode wird beauftragt, das Geschäftsreglement der Synode (GE 61-10) im Blick auf die genannten und eventuell zusätzlichen Punkte und unter allfälligem Beizug weiterer Personen zu überarbeiten und eine entsprechende Vorlage an die Synode zu erarbeiten mit dem Ziel eines Inkrafttretens auf 1. Juni 2026.**

13. Februar 2024

Im Namen des Büros der Synode  
Der Präsident: Stefan Lippuner, Pfr.  
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

**Bericht und Anträge des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
betreffend**

**Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur Behebung der personellen  
Mangellage bei Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden  
(Postulat Pfr. Marcel Wildi und Mitunterzeichnende)**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat dankt den Postulanten für ihr mitdenkendes Engagement und vor allem auch für die gute Einschätzung der Ausgangssituation. Sie deckt sich in grossen Teilen mit den Analysen des Kirchenrates und der schweizerischen Gremien (Evangelische-reformierte Kirche Schweiz [EKS], Konkordat, Werbekommission Theologiestudium [WEKOT], etc.), die sich schon länger mit dem Thema des Nachwuchses beschäftigen. Die Schweizer Zahlen sind seit Jahren stabil (im Schnitt jährlich 25 Theologiestudierende) und diese hat der Kirchenrat im Blick. Was sich aber vor allem auswirkt, ist das Ausbleiben der vielen Kolleginnen und Kollegen aus Deutschland, die seit Jahren dafür sorgten, dass die meisten Stellen in den St. Galler Kirchgemeinden besetzt werden konnten.

In den Empfehlungen der Postulanten sieht sich der Kirchenrat in seinen Überlegungen bestärkt und hat zudem weitere Massnahmen für die Zukunft ergriffen. Dabei ist es dem Kirchenrat aber wichtig, die Qualität der Ausbildungen und damit auch die Ausbildungen selbst nicht zu schwächen. Die Kantonalkirchen haben in der Gesellschaft aufgrund der staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungen einen guten Ruf, und den gilt es nicht zu verspielen. Theologie und theologische Kompetenz verlangen Fachwissen, Dialogfähigkeit, die Voraussetzung, seine Positionen zu hinterfragen und anschlussfähig für viele Anspruchsgruppen zu machen, und ein grosses Mass an Pluralismusfähigkeit.

Ob und inwieweit diese Qualität und Pluralismusfähigkeit in den von den Postulanten genannten Ausbildungsinstitutionen und durch neue Ausbildungswege gegeben sind, muss genauer geprüft werden. Für diese Prüfungen wird der Zugang zum Pfarrberuf und zum Vikariat bisher einheitlich durch das Konkordat geregelt. Dies garantiert so die Vergleichbarkeit der Niveaus der verschiedenen Ausbildungsinstitutionen. Was die Äquivalenz angeht, kann die St. Galler Kirche das also nicht alleine entscheiden, sondern ist an die Entscheidung der Ausbildungskommission und die Vereinbarungen im Konkordat gebunden. Dem Kirchenrat scheint es nicht angebracht, das Konkordat nach 160 Jahren zu verlassen und einen St. Galler Sonderweg einzuschlagen.

Im Konkordat hat ein Weiterdenken im Blick auf das Pfarramt begonnen. Es ist zurzeit sowohl ein neuer Quest-Studiengang mit angepassten Eintrittsbedingungen im Gespräch als auch ein eigenständiger Bachelor-Studiengang seitens der Universitäten. Unklar ist dabei aber, mit welchem Berufsprofil diese Absolventinnen und Absolventen starten und was ihre Tätigkeit von einem vollen Zugang zum Pfarramt unterscheidet.

Auch in der Diakoniekonferenz hat die St. Galler Kirche mit den anderen Kantonalkirchen die Vergleichbarkeit der Qualifikationen geklärt. Dort wird von einer Überprüfungscommission die Äquivalenz ebenfalls garantiert. Das schafft Vertrauen und Sicherheit vor allem für die Kirchgemeinden, wenn sie Personen anstellen wollen. Die Nähe und Äquivalenz zu den staatlichen Ausbildungsinstitutionen führt in allen Berufsgruppen zu einer Qualität und Kompetenz, von der alle profitieren. Mit diesen Ausbildungsinstitutionen ist der Boden für die öffentlich-rechtliche Anerkennung gelegt. Sie sind in den meisten Kantonen die Basis für den Erhalt der Steuergelder von juristischen Personen. Das Niveau der Ausbildungen zu senken, wäre der falsche Weg.

Von daher scheint es dem Kirchenrat angebracht, die Qualität zu halten, aber die Prüfung neuer Berufsfelder in den Blick zu nehmen, welche die klassischen Berufe ergänzen und bereichern. Hier kann z.B. das Reuss Institut, der oben erwähnte Bachelorstudiengang oder auch der erleichterte Einstieg von pastoralen Berufen anderer Konfessionen wichtig werden.

Der Kirchenrat ist überzeugt, kreative und wohlüberlegte Strategien verfolgen zu können. Dies, da unsere Pastorationsdichte mit ca. 1'100 Mitglieder pro 100%-Pfarrstelle immer noch erfreulich ist, so dass gut mit der Entwicklung der Kirchenmitglieder Schritt gehalten werden kann. Im Vergleich dazu hat die Kantonalkirche in Zürich eine Dichte von 1'600 Mitglieder pro 100%-Stelle. Berechnet man die Pastorationsdichte in der St. Galler Kirche aus Pfarrpersonen, Diakoninnen und Diakone, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakon sowie Jugendarbeitenden ergibt das ca. 800 Mitglieder auf eine 100%-Stelle.

Unsere Kirchgemeinden werden sich von der Struktur und der Mitarbeiterschaft her weiter verändern und es braucht gute Lösungen in multiprofessionellen und interprofessionellen Teams. Multiprofessionell bedeutet, dass eine Kirchgemeinde mehrere Professionen und Berufsgruppen angestellt hat. Interprofessionell heisst, dass diese auch wirklich miteinander arbeiten. Der Weg zu transprofessionellen Teams, also dass Berufsgruppen mit Zusatzqualifikationen ihr Berufsfeld in andere Bereiche erweitern können, wird sicher ein Thema der Zukunft sein. Das bedeutet, dass sich alle Ausbildungsstätten und Kantonalkirchen überlegen müssen, mit welchen Passerellen, Übergangsmodulen und Weiterbildungen sie die Durchlässigkeit von verschiedenen Berufsprofilen ermöglichen wollen.

Über allem steht allerdings - wie oben erwähnt - die Qualität in allen Berufen, theologische Kompetenz und Verlässlichkeit. Dies sind immer noch die wichtigsten Kriterien in den reformierten Landeskirchen. Priestertum aller Glaubenden heisst nicht, dass alle alles können. Die Kantonalkirchen schicken aber Menschen in gute Ausbildungen, damit sie dort besonders qualifiziert werden.

Zu einer solchen Zukunftsvision würde auch gehören, Kirche mit ihren Ämtern und den vielen Freiwilligen neu zu denken und zu prüfen, wie unser christlicher Auftrag erfüllt werden kann.

An der Sommersession 2023 hat die Synode entschieden, die Motion Pfr. Marcel Wildi und Mitunterzeichnende betr. **«Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur Behebung der personellen Mangellage bei Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden»** in ein Postulat umzuwandeln und an den Kirchenrat mit folgendem Wortlaut zu überweisen:

*«Dementsprechend beauftragt die Synode den Kirchenrat auf die Sommersession 2024, Bericht zu erstatten und, wo erforderlich, Anträge zu stellen zu den folgenden vier Punkten:*

- 1. Im Hinblick auf eine Klarheit der Situation bei allen Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Beauftragungen: Eruiierung des Bedarfs an Personal in den Bereichen Pfarramt, Diakonie/Sozialdiakonie, Seelsorge und Kinder- und Jugendarbeit in den kommenden 10 Jahren.*
- 2. Erarbeitung eines Visionspapiers, wie sich die Anforderungen an kirchliche Mitarbeitende in den nächsten 10 Jahren verändern werden und was das für die einzelnen in Punkt 1 erwähnten und mögliche neue Berufsbilder für Konsequenzen hat.*
- 3. Vorschlag von konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen, mit welchen dem Mangel an Personal in den unter 1. genannten Tätigkeitsbereichen wirksam begegnet werden kann. Diese sollen in Form von Ergänzungen oder Anpassungen in der Kirchenordnung und den Gültigen Erlassen ab Jahresbeginn 2025 anwendbar sein. Als rechtliche Grundlagen dazu dienen insbesondere Art. 28 bis 30 und 57 der Kirchenverfassung, Art. 2 Abs. 1, Art. 123, Art. 152 bis 155, Art. 162 bis 164 der Kirchenordnung, GE 53-20, GE 55-70.*
- 4. Zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Anliegen des Postulats: Bildung einer interprofessionellen Arbeitsgruppe, unter Beizug von Vertretungen aus den Kirchgemeinden.*

*Darüber hinaus bittet die Synode den Kirchenrat,*

- 5. das Thema in der Konkordatskonferenz einzubringen und aktiv auf erleichterte und zeitgemässere Ausbildungswege einzuwirken.»*

Antworten des Kirchenrates zu den fünf Punkten im Einzelnen:

### **Punkt 1**

Diese Zahlen hat der Kirchenrat im Blick, soweit das möglich ist. Das ist der Vorteil der Grösse und der Strukturen in der St. Galler Kirche. Was der Kirchenrat nicht weiss, ist aber, wer sich in der St. Galler Kirche bewerben wird und wer nicht. Auf zehn Jahre ausgerichtet ist eine solche Bedarfsanalyse nicht zu leisten, weil es zu viele unbekannte Faktoren gibt.

Es ist ausgewiesen, dass die Kirchgemeinden heute eine grössere Pastorationsdichte aufweisen als vor 30 Jahren und das bei gleichzeitig ca. 25'000 Mitgliedern weniger. Zudem ist bekannt, dass sich viele Personen für die St. Galler Kirche entscheiden, da sie einen guten Ruf und hervorragende Anstellungsbedingungen in allen Berufszweigen genießt, der ja auch von den Postulanten erwähnt wird. Damit kann sie den Standortnachteil in der Ostschweiz kompensieren. Im Bereich der Kirchenmusik und der Religionspädagogik – also da, wo die St. Galler Kirche selbst Ausbildungen anbietet – müssen wir gemeinsam aktiv bemüht sein, immer genügend Personen dafür zu motivieren und dann qualifiziert auszubilden.

## **Punkt 2**

Die grossen Linien hat der Kirchenrat auch hier im Blick. Er ist überzeugt, innerhalb der geltenden Regelungen, Lösungen für die Kirchgemeinden finden zu können. Zudem hofft er, mit der neuen Beitragsart B im Reglement über den Finanzausgleich, also durch regionale pastorale Versorgung, die Kirchgemeinden zu stabilisieren. So können neue Lösungen möglich werden.

Weiter scheint es ihm sinnvoll, Zukunftsszenarien auch national weiterzuverfolgen und keine Sonderwege einzuschlagen. Hier ist zur Zeit der Strategische Ausschuss des Handlungsfeldes „Bildung und Berufe“ der EKS, in dem alle entscheidenden „Stakeholder“ vertreten sind, an der Arbeit und beschäftigt sich mit den Berufsbildern und der Nachwuchsförderung.

Unklar und unsicher ist, welche Berufsfelder und Gruppen mit welchen Bezeichnungen dazukommen können (Animateur/Animatrice pastorale, Pastorale Mitarbeitende, Gemeindepädagogik, Gemeindeanimation, etc.). Hier kann sich der Kirchenrat gut vorstellen, die Entwicklung aktiv und pragmatisch zu begleiten. Dafür müssen dann aber zu gegebener Zeit in der Synode jeweils neue Berufsreglemente verabschiedet werden. Und es muss zudem geklärt werden, wer mit welcher Ausbildung welche Arbeitsfelder übernehmen kann und darf und wie die daraus resultierende LohnEinstufung erfolgt. Interessant ist im Blick auf mögliche Visionen in diesem Bereich auch ein Vergleich mit den Entwicklungen in Deutschland, England und weiteren Kirchen mit landeskirchlichen parochialen Strukturen. Hier steht der Kirchenrat über die EKS, das Konkordat, die WEKOT und das Zentrum für Kirchenentwicklung (ZKE) im Austausch.

## **Punkt 3**

Diese geforderten Massnahmen werden bereits jetzt schon umgesetzt. Der Kirchenrat hat noch nie so viele Prädikantenbewilligungen erteilt, wie im Jahr 2023. Er ist zudem bereit, innerhalb der gültigen Reglemente, flexible Lösungen zu ermöglichen. Der Kirchenrat kann ohne grosse Anpassungen von Reglementen „sur Dossier“ Ausnahmewilligungen erteilen. Die St. Galler Kirche ist eine der wenigen Kantonalkirchen, die z.B. eine Anstellung in der Jugendarbeit zur Verfügung stellt mit der Option, in sieben Jahren modular die definitive Bewilligung dafür zu erlangen. Zudem hat vor kurzem die Synode in 1. Lesung eine

Ausbildungsunterstützung für kirchliche Berufe beschlossen, die die Attraktivität dieser Ausbildungen sicher steigert.

Die Kirchenverfassung kann nicht sofort geändert werden. Die von den Postulanten erwähnten Kirchenordnungsartikel zeigen bereits heute auf, was alles auf Antrag möglich ist, ohne dass etwas zu ändern wäre.

#### **Punkt 4**

Eine interprofessionelle Arbeitsgruppe aus allen betroffenen Bereichen gibt es, allerdings erst auf kantonalkirchlicher Ebene, welche durch Personen aus den Kirchgemeinden ergänzt werden kann. Der Kirchenrat hat zudem im Rahmen der Vision „St. Galler Kirche 2025“ und aufgrund der Rückmeldungen von „Kirche mit Beinen“ eine neue vierte Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich mit Fragen und Themen rund um Nachwuchs, Mitarbeiterschaft, Berufe, Behörden und Freiwillige beschäftigt.

#### **Punkt 5**

Das Thema ist inzwischen in allen Kantonalkirchen und interkantonalen Gremien angekommen. Es ist aber ein wichtiges Anliegen, dass die Lösungen möglichst einheitlich erfolgen und über die Kantons Grenzen hinaus Bestand haben.

#### **Fazit**

Der Kirchenrat dankt nochmals den Postulanten für die Möglichkeit, in aller Ausführlichkeit und Transparenz den Stand der Entwicklungen und Diskussionen darstellen zu können.

Neben vielen Entwicklungen und Szenarien, die der Kirchenrat aufgegleist und im Blick hat und hatte, sind durch diese Anregungen neue Impulse dazugekommen, die er in die Zukunftsplanungen miteinbeziehen kann.

Das Anliegen ist grundsätzlich unbestritten. Der Kirchenrat will seine Schritte und Lösungen im Rahmen der schweizweiten interkantonalen Vereinbarungen tun, da er keine Einbussen bei der Qualität wünscht und da er keine falschen Erwartungen wecken will. Qualitätssicherung in allen Bereichen hilft, der Beliebigkeit vorzubeugen. Inter- und Transprofessionalität, Regionalisierung, Flexibilisierung innerhalb der Reglemente und der interkantonalen Verträge, Stärkung der bisherigen Berufsgruppen sowie Prüfung neuer Berufsprofile und vor allem eine gute Nachwuchsarbeit sind die wesentlichen Themen für die Zukunft.

Der Kirchenrat ist bestrebt, dafür zu sorgen, dass St. Gallen eine attraktive Kantonalkirche ist und bleibt, damit möglichst viele Personen aus allen Berufsgruppen sich für eine Tätigkeit in der St. Galler Kirche entscheiden.

Der Kirchenrat stellt folgenden **A n t r a g**:

**Der Bericht zum Postulat Pfr. Marcel Wildi und Mitunterzeichnende sei zur Kenntnis zu nehmen und das Postulat als erledigt abzuschreiben.**

26. Februar 2024

Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet



**Schlussbericht und Anträge der vorberatenden Synodalkommission  
an die Mitglieder der Synode  
zur**

**«Zukunft der St. Galler Kirche»**

Sehr geehrte Synodale

**Rückblick**

An der Wintersynode vom 6. Dezember 2021 wurde beschlossen, eine vorberatende Kommission «Zukunft St. Galler Kirche» einzusetzen. Ihr Auftrag lautet, die mit der Vision 2025 angestrebte Erneuerung der St. Galler Kirche zu unterstützen und zu prüfen, ob und inwieweit eine Revision der Verfassung sinnvoll ist.

Daraufhin hat das Büro der Synode in Absprache mit dem Kirchenrat folgende Kommissionsmitglieder bestimmt: Urs Meier-Zwingli, Degersheim; Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; Käthi Witschi und Julia Roelli, beide Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Susanne Schickler Schmidt, Grabs-Gams; Sandra Torgler, Straubenzell St. Gallen West; Daniela Zillig, Flawil; Boris Züst, Berneck-Au-Heerbrugg; Corina Zweifel, Mittleres Toggenburg; Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt; Kirchenrat Heiner Graf sowie Pfr. Renato Tolfo, Vorsitz, Rebstein-Marbach und mit beratender Stimme Pfr. Dr. Markus Ramm (Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung und Mitarbeitendenförderung).

Insgesamt hat sich die Kommission zu zehn Sitzungen getroffen.

**Kurzbericht über die Tätigkeit**

Die Kommission setzte sich intensiv mit verschiedenen Kirchenbildern, der Vision St. Galler Kirche 2025 und Herausforderungen, mit denen sich die Kirche und die Kirchgemeinden konfrontiert sehen, auseinander.

Um eine profilierte und qualifizierte Entscheidungsfindung auf die Themen und die Arbeit der Kommission zu erlangen, wurde Christina Aus der Au (Kirchenratspräsidentin der Thurgauer Landeskirche) eingeladen. Sie gab wichtige Anregungen, welche sie ebenfalls an der Wintersynode 2023 während ihres Referats im Rahmen der von der Kommission mitorganierten Impulsveranstaltung zur Frage «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?» zur Sprache brachte. Die Synodalen setzten sich anschliessend mit den Inhalten des Reformprozesses auseinander und diskutierten über Schwerpunkte.

Die daraus resultierenden Rückmeldungen wurden aufgenommen und bildeten die Grundlage für die Aussprachesynode vom 4. März in Rapperswil. Für die Resultate der Aussprachesynode verweisen wir auf den entsprechenden Schlussbericht, welcher Ihnen per Mail am 5. April zugestellt wurde.

### **Schlussfolgerung**

Die heutige Verfassung stammt aus dem Jahre 1974 und ist somit 50-jährig. In der Zeit ihrer Gültigkeit hat sich vieles verändert - gesamtgesellschaftlich, aber auch kirchlich. Diese Veränderungen beschäftigen die Kirchgemeinden tagtäglich.

Mit der Revision der Verfassung soll diesen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen und Veränderungen der vergangenen Jahrzehnte Rechnung getragen werden. Bewährtes gilt es zu erhalten und gleichzeitig soll der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen ermöglicht werden, auf Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zeitgemäss reagieren zu können.

Nach Ansicht der Kommission ergab sich aus dem Prozess, dass viele Änderungen an der Kirchenverfassung anstehen, die nicht in Teilrevisionen umgesetzt werden können. Sie verlangen eine Totalrevision der Kirchenverfassung. Dazu zählen unter anderem der Einbezug neuer Berufsgruppen, Regionalisierung von Aufgaben, alternative Formen kirchlichen Lebens, Öffentlichkeitsarbeit. Drängend ist auch das Personalproblem bei den haupt-, teil- und ehrenamtlich zu besetzenden Funktionen.

Besonders die Definition und die Rolle des Pfarramts bedarf gegenüber der jetzt gültigen Verfassung einer Aktualisierung. Zudem ist das Parochialsystem (Steuerpflicht, sowie aktives und passives Wahlrecht am Wohnort) zu überdenken, ebenso die Bestimmung des Stimmrechtsalters. Weitere Bereiche bedürfen einer grundsätzlichen Überprüfung.

Zur Umsetzung einer solchen Totalrevision braucht es eine Projektstruktur, welche zur St. Galler Kantonalkirche passt. In diesem Zusammenhang drängen sich juristische Abklärungen auf, da sich aus der geplanten Revision der Kirchenverfassung in der weiteren Folge auch Anpassungen der untergeordneten Rechtsquellen – insbesondere in der Kirchenordnung – ergeben dürften.

Für die Arbeit der Expertinnen und Experten im Rahmen der Verfassungsrevision entstehen Kosten. Gutachten, die Arbeit der Mitglieder der Kommission, Drucksachen und das Abstimmungsmaterial sowie die Portokosten sind zu finanzieren. Als Grobschätzung ist von Kosten von über einer Million Franken auszugehen. Dieser Betrag würde sich in etwa wie folgt in Franken zusammensetzen:

Honorare: Experten, Kommission, Gutachten (vorsichtig geschätzt)	300'000
Zwei ausserordentliche Synoden	100'000
Abstimmungsunterlagen (CHF 10.00) für 75'000 Stimmberechtigte	750'000
Portokosten	100'000
Reserve	<u>50'000</u>
Total	1'300'000 =====

Sehr geehrte Synodale

Die vorberatende Kommission «Zukunft St. Galler Kirche» stellt folgende **A n t r ä g e**:

- 1. Der vorliegende Schlussbericht sei zur Kenntnis zu nehmen.**
- 2. Die vorberatende Kommission «Zukunft St. Galler Kirche» sei mit Dank für die geleistete Arbeit aufzulösen.**
- 3. Die Revision der Kirchenverfassung sei einzuleiten.**
- 4. Der Kirchenrat sei zu beauftragen, die Revision an die Hand zu nehmen und der Synode bis zur Sommersession 2025 eine Projektstruktur zur Genehmigung vorzulegen.**

16. April 2024

Der Präsident: Renato Tolfo, Pfr.  
Der Aktuar: Rolf Kühni, Pfr.

**Bericht des Kirchenrates  
an die Mitglieder der Synode  
über**

**den Stand der hängigen Motionen und Postulate**

Sehr geehrte Synodale

Es sind keine parlamentarischen Eingaben hängig. Den Bericht und die Anträge des Kirchenrates zum Postulat Pfr. Marcel Wildi und Mitunterzeichnende betr. „Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zur Behebung der personellen Mangellage bei Pfarrpersonen und weiteren kirchlichen Mitarbeitenden“ finden Sie weiter vorne im Synodalamtsblatt.

15. Januar 2024

Im Namen des Kirchenrates  
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.  
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

# PROTOKOLL

## der Synodaltagung

vom 4. Dezember 2023 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.45 Uhr, hält Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, die einleitende Besinnung. Ausgehend vom Lied «Wie soll ich dich empfangen», das Paul Gerhardt kurz nach dem 30-jährigen Krieg geschrieben hatte, stimmte er die Synodalen auf den Advent ein. Die Frage, wie wir Gott empfangen, stellt sich jedes Jahr immer wieder neu, gerade in einer solch herausfordernden Zeit wie heute. Wir tun gut daran, Gott so zu empfangenen, wie er zu uns kommt, als Kind und als Eselsreiter. Im Blick auf das Einfache, Kleine und Zerbrechliche entdecken wir uns, den Advent und das Kommen Gottes.

### 1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, eröffnet die Wintersession. Er dankt Kirchenratspräsident Martin Schmidt für seine Einstimmung und begrüsst alle Synodalen, die vollzählig anwesenden Mitglieder des Kirchenrates sowie die Fünfer-Delegation der Moravian Church aus Tansania. Einen Dank richtet er an den ersten Sekretär und die zweite Sekretärin, an die Synodalweibelin sowie an alle weiteren Personen, die an der Vorbereitung der Synode beteiligt waren.

Synodalpräsident Pfr. Lippuner macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen um ca. 10.00 Uhr für eine Kaffeepause unterbrochen werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

Für einen geordneten Ablauf der Verhandlungen erinnert er an die Regelungen im Geschäftsreglement.

## **2. Namensaufruf**

Der Namensaufruf bei Sessionsbeginn ergibt die Anwesenheit von 151 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 76.

Entschuldigt haben sich Alex Xanthis, St. Gallen C; Cornelia Bärlocher und Jasmin Gasner, beide Straubenzell St. Gallen West; Franziska Ruggli, Rorschach; Pfr. Martin Heimbucher, Gaiserwald; Susanna Thurnheer, St. Margrethen; Helene Bernhard, Berneck-Au-Heerbrugg; Pfr. Marcel Wildi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern; Jacqueline Jufer, Altstätten; Cornelia Hug, Sennwald; Gerd Hayenga und Franziska Pfenniger, beide Buchs; Andrea Beck, Sargans-Mels-Vilters-Wangs; David Krättli und Ulrike Sidler, beide Uznach und Umgebung; Mike Burkhalter, Elimar Frank und Claudia Rieben, alle Rapperswil-Jona; Leila Wyss, Mittleres Toggenburg; Lisa Alder und Roger Lindenmann, beide Oberuzwil-Jonschwil sowie Lukas Bachmann, Wil. Unentschuldigt abwesend ist Petra Friedli, Goldach. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 14.45 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 147 Synodalen.

## **3. Bericht über den Stand der Synode**

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig sechs Sitze vakant: je einer in St. Gallen C, Tablat-St. Gallen, Buchs, Bad Ragaz-Pfäfers, Walenstadt-Flums-Quarten sowie Uznach und Umgebung. Seit der letzten Session wurde eine Synodale neu gewählt.

Zurzeit gehören 88 Frauen und 86 Männer der Synode an; 31 Theologinnen und Theologen haben Einsitz. Das älteste Mitglied ist 75 Jahre jung und das jüngste ist 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt knapp unter 48 Jahren: bei 47 Jahren und 9 Monaten. Damit fällt der durchschnittliche Geburtstag der 174 Parlamentsangehörigen auf den 23. September 1975. 28 Synodale sind im Alter über 65.

## **4. Inpflichtnahme neuer Synodaler**

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Der Synodalpräsident ruft Irene Blatter, Ebnet-Kappel, auf und nimmt sie in Pflicht.

## **5. Wahl eines Dekans oder einer Dekanin für den Kirchenbezirk St. Gallen für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026**

Pfr. Dr. Pius Helfenstein, Rorschach, gibt sein Mandat als Dekan nach etwas mehr als 14 Amtsjahren per Ende Mai 2024 zurück. Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihm alles Gute sowie Gottes Segen für seinen Ruhestand.

Pfrn. Friederike Herbrechtsmeier stellt sich kurz dem Kirchenparlament vor.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode St. Gallen wird Pfrn. Friederike Herbrechtsmeier, Gossau, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament mit **145 Stimmen und 4 Enthaltungen gewählt**.

Die Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Pfr. Stefan Lippuner in Pflicht genommen. Sie wird am 1. Juni 2024 ihr Amt antreten.

## **6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk St. Gallen für den Rest der Amtsdauer 2022 - 2026**

Pfr. Lars Altenhöscher, Buchs, gab seinen Rücktritt als Vizedekan nach etwas mehr als elf Amtsjahren per 31. Dezember 2023 bekannt. Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner dankt ihm für seine Dienste für die Kantonalkirche und wünscht ihm alles Gute sowie Gottes Segen für seine weiteren Tätigkeiten.

Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch stellt sich kurz dem Kirchenparlament vor.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Rheintal wird Pfrn. Barbara Damaschke-Bösch, Berneck-Au-Heerbrugg, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament mit **144 Stimmen und 5 Enthaltungen gewählt**.

Die Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Pfr. Stefan Lippuner in Pflicht genommen. Sie wird am 1. Januar 2024 ihr Amt antreten.

## **7. Voranschlag 2024 inkl. Finanzprognose der Kantonalkirche und Voranschlag 2024 der Kirchenbote-Kommission sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es liegt ein Voranschlag für das Jahr 2024 mit einem Rückschlag der Zentralkasse von rund

CHF 267'980.00 bei einem Gesamtaufwand von CHF 20.76 Mio. vor. Bei den Löhnen für 2024 wurden die ordentlichen Stufenanstiege und vier Beförderungen berücksichtigt, aber keine generelle Lohnanpassung eingerechnet. Da nun der Kantonsrat einen Teuerungsausgleich von 1,6% beschlossen hat, wirkt sich dies zusätzlich mit CHF 80'000.00 auf das Budget 2024 aus. Für 2024 wurden die Steuergelder aufgrund des Vorjahreswertes eingesetzt. Die Aufwandseite ist relativ einfach zu budgetieren, die Einnahmen sind dagegen schwer vorauszusehen und daher auch vorsichtig bzw. defensiv budgetiert. Die interne Verzinsung für 2024 wird auf 0,6% festgelegt – analog wie im Jahr 2023. Der Finanzausgleichsfonds zeigt einen Vorschlag von CHF 1'139'300.00. Dieses Ergebnis ist ein Abbild der raschen Abschreibungen. Die Auswirkungen der Steuervorlage mit AHV-Finanzierung (STAF) sowie die Einflüsse der Pandemie konnten in den Steuereingängen der Kirchgemeinden angemessen berücksichtigt werden. Der Kantonsbeitrag im Finanzausgleich wird mit CHF 8.9 Mio. eingesetzt. Dieser Betrag entspricht einer vorsichtigen Erwartung der kantonalen Behörden. Der Mindeststeuerfuss für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen A bleibt unverändert auf 28%; jener für Kirchgemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen B bleibt unverändert auf 26%. Seit anfangs 2006 wird die Finanzplanung bzw. Finanzprognose rollend gemacht und im jeweiligen Voranschlag nachgeführt. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fortschreibung. Unter den gemachten Annahmen zeigt sich ein erfreulich stabiles Bild. Seit 2021 wurde bei den Projektstellen und Beiträgen mehr Transparenz geschaffen. Damit wird der Überblick über diese Stellen erheblich vereinfacht. Kirchenrat Heiner Graf bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2024 der Kantonalkirche wird nach Kostenstellenrechnung, Verwaltungsrechnung und Finanzprognose ohne Wortmeldungen durchgegangen.

Esther Grässli, Grabs-Gams, dankt dem Kirchenrat, dass er eine Stellenaufstockung mit einer Psychologin an der Psychiatrischen Klinik Süd (vgl. S. 15, Kostenstelle 402) geschaffen hat und so ihrem an der Sommersynode 2023 geäußerten Anliegen Rechnung getragen hat. Sie hofft, dass das Budget angenommen wird.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Präsidentin Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, stellt fest, dass nicht geregelt ist, ob neu geschaffene Stellen, die über den Finanzausgleich finanziert werden, von der Synode explizit bewilligt werden müssen oder nicht. Aus Sicht der GPK muss eine neu über das Budget geschaffene Stelle speziell hervorgehoben werden. Im aktuellen Fall ist der Kommentar dazu etwas knapp ausgefallen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.



In der Abstimmung zum Voranschlag 2024 der Kantonalkirche werden die Anträge eins und zwei bei je einer Enthaltung sowie Antrag drei bei 3 Enthaltungen **gutgeheissen**:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer [davon entfallen 0.46% auf wiederkehrende Beiträge] und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit für Projekte im In- und Ausland) zu erheben.**
3. **Die vorliegende Finanzprognose 2025 bis 2028 sei zur Kenntnis zu nehmen.**

Thomas Moser, Uznach und Umgebung, Finanzverantwortlicher der Kirchenbote-Kommission, präsentiert ein Budget mit einem Rückschlag von CHF 16'400.00, welcher über das vorliegende Eigenkapital von zurzeit CHF 380'000.00 ausgeglichen werden kann. Der Teuerungsausgleich von 1,6% gemäss Beschluss des Kantonsrates ist bei den Lohnkosten noch nicht berücksichtigt. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2024 des Kirchenboten wird ohne Wortmeldungen durchberaten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kirchenbote-Kommission zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum Voranschlag 2024 des Kirchenboten wird der Antrag der Kirchenbote-Kommission bei einer Enthaltung **gutgeheissen**:

**Der Voranschlag für das Jahr 2024 sei zu genehmigen.**

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Heiner Graf, Zentralkassier Herbert Weber und Lohnbuchhalterin Brigitte Burri, den Organen des Kirchenboten sowie der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

## **8. Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich (GE 52-20), 1. Lesung**

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner erklärt, dass es heute um Änderungen von klar bezeichneten Artikeln und Absätzen im Reglement geht und nicht um eine Neufassung des ganzen Reglements. Das heisst, dass über die Änderungsanträge diskutiert und abgestimmt wird, jedoch nicht über andere Artikel und Abschnitte im Reglement. Er orientiert, dass die

Anträge 1 und 2 vor dem Antrag 9 behandelt werden. Er wird nach der Eintretensdebatte sogleich mit dem dritten Antrag des Kirchenrats starten.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es geht darum, wie die Zukunft der St. Galler Kirche gestaltet werden kann, und dazu sollen mit diesen vorgeschlagenen Änderungen erste Schritte gemacht werden. Der Kirchenrat dankt nochmals für die zahlreichen Vernehmlassungsantworten und auch für die Anregungen aus den Vorsynoden, welche teilweise noch eingearbeitet werden konnten.

Kirchenrat Heiner Graf, Buchs, informiert, dass bisher rund 85% der Finanzausgleichsgelder an die Kirchgemeinden weitergeleitet wurden. Daher sind die Reserven im Finanzausgleichsfonds stetig angewachsen. Künftig sollen die Finanzausgleichsgelder jährlich zu 100% verwendet werden. Die Kirchen haben einen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Um diesem nachkommen zu können, erhalten sie vom Kanton Staatsbeiträge für den sogenannten kirchlichen Steuerausgleich. Diese Gelder stammen aus dem Steuerertrag von juristischen Personen, also den Unternehmenssteuern. Der Satz beträgt zurzeit 22,5% der einfachen Steuer und wird vom Kantonsrat anteilig den beiden Kirchen im Verhältnis ihre Konfessionszugehörigkeit zugeschrieben. Die detaillierte Verwendung dazu regeln die Kirchen in ihren jeweiligen Reglementen über den Finanzausgleich.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt orientiert über die vorgeschlagenen Neuerungen: Stärkung der Funktionsfähigkeit der Kirchgemeinden, Ausbau der Seelsorge an Institutionen und Ermöglichung neuer Formen von Kirche.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bittet um Eintreten und Zustimmung zu den kirchenrätlichen Anträgen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Die Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich werden antragsweise mit Beginn bei Antrag 3 durchberaten, protokolliert jedoch in der Reihenfolge 1 bis 10:

#### **Antrag 1:**

##### ***Ergänzung von Art. 2 Abs. 2***

***<sup>2</sup> Die Kirchgemeinden werden mit Leistungen an den Erhalt ihrer Strukturen unterstützt.***

##### ***Ergänzung von Art. 2 um Abs. 5***

***<sup>5</sup> Die Kirchgemeinden erhalten Beiträge zur Etablierung neuer Formen kirchlichen Lebens.***

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

In der **Abstimmung** passieren die Ergänzungen von Art. 2 Abs. 2 und 5 **einstimmig**.

**Antrag 2:**

***Ergänzung von Art. 3 Abs. 1 um Beitragsart B (neu) und F (neu)***

***B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur***

***F) Beiträge an Neue Formen von Kirche***

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

In der **Abstimmung** passieren die Ergänzungen im Art. 3 Abs. 1 **einstimmig**.

**Antrag 3:**

***Ergänzung von Art. 6 um Abs. 5 (vormals Abs. 3 in Art. 25)***

<sup>5</sup> Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde ~~**um maximal zwei Jahre**~~ aufzuschieben.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erklärt, dass der Kirchenrat etwas weniger Druck auf Kirchgemeinden für einen Zusammenschluss ausüben möchte, wenn diese unter die Grenze von 1'000 Mitglieder fallen. Hingegen beabsichtigt der Kirchenrat nicht, an der 1'000-Grenze etwas zu verändern.

Rita Dätwyler, Straubenzell St. Gallen West, möchte nicht, dass diese Frist künftig unbefristet ist. Sie erachtet einen verlängerten Aufschub von bisher zwei auf neu fünf Jahre als sinnvoll und **beantragt** daher: <sup>5</sup> Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde **um maximal fünf Jahre** aufzuschieben.

Der Kirchenrat hält an seinem Antrag fest, kann aber auch mit einer Befristung leben.

In der Gegenüberstellung entfallen auf den Antrag des Kirchenrates 55 Stimmen und auf jenen von Rita Dätwyler 91 Stimmen.

In der **Abstimmung** passiert die Ergänzung im Art. 6 um Abs. 5 mit 139 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und bei 6 Enthaltungen in **folgendem Wortlaut**:

<sup>5</sup> Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchengemeinde *um maximal fünf Jahre* aufzuschieben.

#### **Antrag 4:**

#### **Änderung von Art. 8 Abs. 5**

<sup>5</sup> a) Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche:

bis 249 Mitglieder	75 Punkte
250 bis 499	90 Punkte
500 bis 749	100 Punkte
750 bis 999	120 Punkte
1'000 bis 1'249	150 Punkte
1'250 bis 1'499	190 Punkte
1'500 bis 1'999	240 Punkte
2'000 bis 2'499	300 Punkte
2'500 bis 2'999	360 Punkte
3'000 bis 3'499	420 Punkte
3'500 bis 3'999	480 Punkte
4'000 bis 4'499	540 Punkte
4'500 bis 5'000	600 Punkte

Die Punktezahl wird erst dann angepasst, wenn eine der Punktegrenzen nach oben oder unten um mehr als 50 Mitglieder über- bzw. unterschritten wird.

*Der Kirchenrat kann einer davon betroffenen Kirchengemeinde bei einer Reduktion der Punktezahl auf die nächste Punktegrenze eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren gewähren.*

*Scheiden Personen im Pfarramt, im sozialen und diakonischen Dienst sowie in der Kinder- und Jugendarbeit stehend aus, endet die Übergangsfrist und die Punktezahl dieser Kirchengemeinde wird auf dieses Ausscheiden hin, auf die entsprechende Punktegrenze angepasst.*

c) Abzug pro Wochenlektion für im Rahmen des Normalpensums einer Pfarrperson nicht oder mit einer Klassengrösse von weniger als 5 Schülern erteiltem Religions- oder Konfirmandenunterricht

3.5 Punkte

(Das Normalpensum Religions-/Konfirmandenunterricht für ein 100% Pfarrpensum beträgt gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 4<sup>2</sup> Wochenlektionen; der Abzug beträgt demnach maximal 14 Punkte. *Im Einverständnis zwischen Kirchengemeinschaft und Pfarrperson können, entsprechend den Fähigkeiten der Pfarrperson, andere Schwerpunkte im Bereich der geistlichen Begleitung festgelegt werden.*

In Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO erfolgt für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr kein Abzug. Unterricht anderer Lehrpersonen wird im Rahmen des Finanzbedarfs berücksichtigt und hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Pastorationspunkte.)

~~e) — Fusionsbonus: (aufgehoben per 01.01.2016)~~

~~Im Falle einer Kirchengemeindefusion beschliesst der Kirchenrat zur Verhinderung einer Reduktion der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Pensen in der Pastoration gegebenenfalls einen zeitlich nicht begrenzten Fusionsbonus in der Höhe der fehlenden Pastorationspunkte. Bei Eintreten neuer Umstände kann der Kirchenrat dessen Höhe anpassen oder ihn streichen.~~

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erklärt, dass der Kirchenrat auch hier den Kirchengemeinden im personellen Bereich bei der Pensengestaltung etwas mehr Zeit geben möchte, damit nicht kurzfristig Änderungskündigungen ausgesprochen werden müssen.

Margit Gerig, Tablat-St. Gallen, bittet darum, die für sie negativ behaftete Bezeichnung «Kinder- und Jugendarbeit» zu überdenken.

Der Kirchenrat nimmt diese Bitte zu Handen der 2. Lesung mit.

Barbara Künzler, Flawil, findet diese Regelung äusserst grosszügig.

In der **Abstimmung** passiert die Änderung von Art. 8 Abs. 5 mit 144 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung im **vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut**.

<sup>2</sup> Ursprünglich 6 Wochenlektionen. Die Synode hat am 27. Juni 2011 in 2. Lesung beschlossen, das Religionsunterrichtspensum von Pfarrpersonen im Art. 125 Abs. 2 Kirchenordnung von sechs auf vier Jahreswochenstunden zu reduzieren. Diese Änderung in der Kirchenordnung trat am 1. August 2012 in Kraft.

**Antrag 5:*****B) Leistungen an den Erhalt der Kirchgemeindestruktur******Art. 10 (neu) Beiträge zugunsten von Kirchgemeinden zur Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Milizstruktur in der partnerschaftlichen Gemeindeleitung***

***<sup>1</sup> An Kirchgemeinden, die nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben als öffentlich-rechtliche Körperschaften eigenständig zu bewältigen, entsendet der Kirchenrat per Vereinbarung oder Verfügung je nach Situation:***

- a) eine Beratungsperson für die Unterstützung der Behörde in ihren Leitungsaufgaben oder***
- b) eine Fachperson für die Übernahme eines Kuratoriums, oder***
- c) eine Pfarrperson mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag für die Übernahme des vakanten Pfarramts.***

***<sup>2</sup> Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für die Kirchgemeinden die personelle und administrative Verantwortung.***

***<sup>3</sup> Dauer und Auftrag einer solchen personellen Entsendung in die Kirchgemeinden werden mit der Kirchgemeinde vereinbart oder vom Kirchenrat verfügt.***

***<sup>4</sup> Die Modalitäten werden in einer Vereinbarung geregelt.***

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt informiert, dass mit diesem neuen Artikel auf das reagiert wird, was in den Kirchgemeinden Realität ist. Neu mussten Kuratorien und Beratungen eingesetzt und verfügt werden, damit die rechtlichen Bestimmungen vor Ort eingehalten werden konnten. Wo das kirchliche Recht keine gesetzliche Regelung vorsieht, kommt subsidiär das staatliche Recht zum Tragen. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt weist auf eine **redaktionelle Anpassung** im zweiten Absatz hin: ***<sup>2</sup> Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für sie die personelle und administrative Verantwortung.***

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, spricht aus eigener Erfahrung, dass Verwesertätigkeiten heute keinen organisatorischen Auftrag haben. Können Kirchgemeinden weiterhin selbständig Pfarrvertretungen anstellen?

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bejaht, dass die Kirchgemeinden bei einer Vakanz weiterhin selbständig eine Vertretung anstellen können. Pfarrpersonen mit einem besonderen organisationsentwicklerischem Auftrag werden dann eingesetzt, wenn dies seitens einer Kirchgemeinde gewünscht wird.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, möchte wissen, ob dies für alle Kirchgemeinden gilt. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bejaht dies.

Thierry Thurnheer, Wil, wünscht Auskunft darüber, ob der Kirchenrat befugt ist, Vereinbarungen und Verfügungen auszusprechen

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt stellt klar, dass Kuratorien dann verfügt werden, wenn etwas nicht rechtens ist. Nur in solchen Fällen wird in die Autonomie der Kirchgemeinden eingegriffen. Der Kirchenrat handelt also dann, wenn die Kirchgemeinden ihre Bestimmungen, welche sie sich in ihren Kirchgemeindeordnungen selbst auferlegt haben, nicht mehr erfüllen können.

In der **Abstimmung** passiert der neue Art. 10 mit 144 Ja-Stimmen und bei 3 Enthaltungen im **vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut** bis auf Abs. 2, der wie folgt lautet: <sup>2</sup> ***Für solche Situationen werden diese Personen vom Kirchenrat mandatiert. Der Kirchenrat übernimmt für sie die personelle und administrative Verantwortung.***

**Antrag 6:**

***Art. 17 (Nummerierung neu), Änderung Abs. 3 und neuer Abs. 4***

Art. 17 Abs. 3 <sup>3</sup> Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über **Ausnahmen** ***eine zeitliche Verlängerung um längstens zwei Jahre*** entscheidet der Kirchenrat.

***Art. 17 Abs. 4 <sup>4</sup> Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte mit Wirkung in den Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.***

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt informiert, dass mit diesen Änderungen Transparenz und Klarheit geschaffen werden sollen und zudem die zeitliche Verlängerung abschliessend geklärt wird. Es gab Projekte, in denen die Schnittstelle zwischen Kirchgemeinde und Kantonalkirche schwierig zu klären war. Dem soll nun mit dem neuen Abs. 4 Abhilfe geschaffen werden. Jedoch müssen die Projekte mindestens in einer Kirchgemeinde eingebunden sein, was zu einer **redaktionellen Anpassung** im vierten Absatz führt: <sup>4</sup> ***Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte mit Einbindung und mit Wirkung in die Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.***

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, weist auf einen grammatikalischen Fehler im Abs. 4 hin, welcher noch auf die 2. Lesung korrigiert werden soll.

In der **Abstimmung** passieren die Änderung und Ergänzung im Art. 10 um Abs. 3 und im neuen Abs. 4 mit 142 Ja-Stimmen und bei 4 Enthaltungen im **vorgeschlagenen und somit**

obigen Wortlaut bis auf Abs. 4, der wie folgt lautet: <sup>4</sup> *Der Kirchenrat kann für regionale und/oder innovative Projekte mit Einbindung und mit Wirkung in die Kirchgemeinden, welche von ihm initiiert werden, die inhaltliche, personelle und administrative Verantwortung übernehmen.*

Antrag 7:

*Art. 20 (Nummerierung neu) Abs. 1, Ziffer 1 neu, Ziffer 2 streichen, Ziffer 2 neu nummeriert, Ziffer 3 neu, Änderung in Ziffer 5 und Ziffer 6 neu*

Art. 20 Abs. 1: <sup>1</sup> Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

1. *Anteile der Kantonalkirche an vertraglich vereinbarte Seelsorge in Institutionen (Gefängnisse, Kliniken, Alters- und Pflegezentren, Spitäler und Ähnliche)*
- ~~2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge~~
2. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
3. *Anteile an die antragstellende Kirchgemeinde, welche die Seelsorge in grossen Alters- und Pflegezentren sowie ähnlichen Institutionen mit regionalem Einzugsgebiet mit mindestens 15 Stellenprozenten übernimmt*
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden
5. Treueprämien von Pfarrpersonen *der Angestellten* in den Kirchgemeinden
6. *Anteile von maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde*

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt orientiert, dass mit diesen Änderungen die Herausforderungen an die Seelsorge gestärkt werden. Zudem sollen für alle Angestellten in den Kirchgemeinden die Treueprämien übernommen werden. Und im Sinne der Nachwuchsförderung sollen Kirchgemeinden Gelder an die Studiengebühren für in Ausbildung stehende Personen erhalten. Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt weist auf eine **redaktionelle Anpassung** im 6. Punkt hin: 6. *Bis maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde.*

Christopher Garn, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, fragt, ob der erste Punkt auch für die Seelsorge in Asyl- und Bundeszentren gelte.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt bejaht dies. Zudem gibt es entsprechende Verträge mit diesen Institutionen.

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, weist abermals auf einen grammatikalischen Fehler (... Einzugsgebiet *im Umfang von* mindestens...) unter Ziffer 3 hin, welcher noch auf die 2. Lesung korrigiert werden soll.



In der Abstimmung passieren die Änderungen und Ergänzungen im Art. 20 einstimmig im vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut bis auf Punkt 6, der wie folgt lautet:  
**6. Bis maximal 2/3 der Studiengebühren zur Vorbereitung auf kirchliche Berufe auf Antrag einer Kirchgemeinde.**

Antrag 8:

**F) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

**Art. 21 (neu) Beiträge an Neue Formen von Kirche**

<sup>1</sup> **Neue Formen von Kirche sollen von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in ihrem Tätigkeitsgebiet inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin müssen Kirchgemeinden sein.**

<sup>2</sup> **Diese Beiträge erstrecken sich über drei Phasen:**

- a) **dreijährige Gründungsphase**
- b) **zweijährige Konsolidierungsphase**
- c) **weitere jährliche Beiträge**

<sup>3</sup> **Der Umfang einer kirchlich finanzierten Stelle Neuer Formen von Kirche darf höchstens 50 Stellenprozent pro mitarbeitende Person betragen.**

<sup>4</sup> **Über Anträge entscheidet der Kirchenrat. Er legt Höhe und Auszahlungsmodus fest und erlässt soweit nötig entsprechende Ausführungsbestimmungen.**

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt erklärt, dass zur Bildung einer Community bisher drei Jahre zur Verfügung standen. Dies war erfahrungsgemäss zu wenig lang, um eine solche Gemeinschaft zum Leben zu erwecken. Der Kirchenratspräsident weist auf eine **Anpassung** im Absatz 1 hin: <sup>1</sup> **Neue Formen von Kirche sollen in ihrem Wirkungsfeld von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin muss jeweils eine Kirchgemeinde sein.**

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil-Jona, betont, dass mit dieser Beitragsform Pionierarbeit geleistet wird. Neue Formen von Kirche sollen in den Kirchgemeinden eingebunden werden und sich entwickeln können. Eine Community entsteht aus einer Interessengruppe und wirkt über die Parochie hinaus. Mit dieser Beitragsart soll ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Wichtig bei Neue Formen von Kirche ist, dass Freiwillige mit in die Verantwortung eingebunden werden. Neue Formen von Kirche sind keine Konkurrenz, sondern eine Ergänzung zu den lokalen Kirchgemeinden.

Thierry Thurnheer, Wil, regt an, bei Formulierungen eine einfache Sprache zu verwenden, die auch verständlich ist.

Pfr. Rolf Kühni, Sargans-Mels-Vilters-Wangs, gibt seiner Freude Ausdruck, dass mit Neue Formen von Kirche ein Pfad für die Zukunft der St. Galler Kirche gelegt wird.

Pfr. Hansurs Walder, Altstätten, möchte wissen, wie die Finanzierung ab dem sechsten Jahr aussehen wird.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt legt dar, dass nicht definiert ist, wie hoch dann die Beiträge ausfallen werden. Sicher ist, dass eine Einbindung zu einer Kirchgemeinde vorhanden sein muss und diese Community dieser Kirchgemeinde finanziell etwas wert sein muss.

Johannes von Heyl, Tablat-St. Gallen, wünscht eine Erklärung, was «institutionell eingebunden» bedeutet.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt antwortet, dass damit gemeint ist, dass Neue Formen von Kirche in einer oder mehreren Kirchgemeinden verankert sind.

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh ergänzt, dass es Einbindung und Freiheit benötigt. Dies soll jedoch im Dialog erfolgen.

Pfr. Klaus Fischer, Gossau, will wissen, weshalb ausdrücklich «evangelisch-reformierte Kirchgemeinden» im Abs. 1 steht.

Pfrn. Andrea Weinhold, Tablat-St. Gallen, fragt, ob mit einer Einbindung an eine Kirchgemeinde auch Kosten für diese Gemeinde entstehen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt antwortet, dass dies für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden die Übernahme von Verantwortung für den Inhalt der Community einer Neuen Form von Kirche in ihrem Wirkungsfeld bedeutet und sie sich an den Kosten anteilig beteiligen müssen.

Samuel Heeb, Buchs, sieht einen Widerspruch zum Artikel 9 des St. Galler Steuergesetzes. Darin ist festgehalten, dass mit hohen Steuern belastete Kirchgemeinden für den Steuerausgleich Gelder erhalten. Wie sieht die Erklärung des Kirchenrates dazu aus?

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt antwortet, dass Stand heute das Reglement über den Finanzausgleich nicht mehr durch die Regierung zu genehmigen ist. Mit der Ergänzung des Zweckartikels (Art. 2 um Abs. 5) sind die Voraussetzungen dafür geschaffen worden.

In der **Abstimmung** passieren der neue Art. 21 mit 144 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung im **vorgeschlagenen und somit obigen Wortlaut** bis auf Abs. 1, der wie folgt lautet: ***1 Neue Formen von Kirche sollen in ihrem Wirkungsfeld von den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden inhaltlich unterstützt werden und in ihnen institutionell eingebunden sein. Antragstellerin und Trägerin muss jeweils eine Kirchgemeinde sein.***

**Antrag 9:*****Anpassungen im Art. 27 (Nummerierung neu)***

<sup>1</sup> Dieses revidierte Reglement tritt nach Ablauf der Referendumsfrist ~~und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen~~ ***rückwirkend auf 1. Juli 2024*** in Kraft.

<sup>2</sup> ~~Ausnahmen bilden Art. 6 Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 5 lit. a) und c) (Streichung). Sie treten auf 1. Januar 2016 in Kraft. Bis dahin gelten die entsprechenden Artikel im 1. Nachtrag vom 29. Juni 2009 (GE 52-20.1).~~

<sup>3</sup> ~~Der Kirchenrat hat die Kompetenz, in begründeten Fällen das Wirksamwerden der Mindestgrösse nach Art. 6 Abs. 4 für eine Kirchgemeinde ***um maximal zwei Jahre*** aufzuschieben.~~

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

In der **Abstimmung** passieren die Anpassungen im Art. 27 **einstimmig**.

**Antrag 10:**

***Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der Frist des fakultativen Referendums rückwirkend auf 1. Juli 2024 in Kraft.***

Käthi Witschi, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, findet, dass mit diesen Änderungen ein mutiger Wurf gelungen ist. Trotzdem muss man sich leider bewusst sein, dass dies lediglich eine «Geh-Hilfe» ist und sich die Kirche auf einem absteigenden Ast befindet.

In der **Abstimmung** passiert die **Inkraftsetzung per 1. Juli 2024** mit 143 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und bei einer Enthaltung.

Rückkommen auf einen der obigen Anträge wird nicht gewünscht, so dass das Traktandum geschlossen ist.

**9. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 9 und 10 von Artikel 5 lit. b) sowie redaktionelle Anpassungen in den Ziffern 41 und 43 im Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung**

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, macht auf die Regeln bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden der Antrag 1 des Kirchenrates mit 141 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen, der Antrag 2 mit 143 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen sowie der Antrag 3 mit 144 Ja-Stimmen in **2. Lesung gutgeheissen:**

**1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. b) die Ziffern 9 und 10 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):**

**9. *Unteres Rheintal  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Rheineck und St. Margrethen***

**10. *aufgehoben***

**2. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41 und 43 wie folgt redaktionell anzupassen.**

41. Unteres Neckertal,  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Oberhelfenschwil, Brunnadern (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz im Gebiet östlich von Furth), Mogelsberg, Necker, Nassen, Dieselbach, Ebersol und Hoffeld

43. Oberer Necker,  
mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern Hemberg (mit denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen), St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

**3. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2024 in Kraft.**

Rückkommen wird nicht gewünscht und somit ist dieses Traktandum geschlossen.

## **10. Bedarf an zusätzlichen Religionslehrkräften für das nächste Schuljahr und konkreten, unbürokratischen und schnell umsetzbaren Massnahmen, um dem Mangel an Religionslehrkräften wirksam zu begegnen (Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende)**

---

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch, St. Margrethen, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Das RPI-SG führte die gewünschte Bedarfserhebung durch und die Antworten bestätigten im Wesentlichen das, was bereits gewusst oder vermutet wurde: Die Rekrutierungssituation in vielen Kirchgemeinden ist angespannt und es gibt wenige Lektionen, die nicht sofort besetzt werden können, aber zum Schuljahresbeginn sind keine Lektionen offen - ausser es passiert kurzfristig etwas Unvorhergesehenes. Die Tendenz offener Lektionen ist steigend. Der Kirchenrat sieht diese Schwierigkeiten und versteht, dass es für Stundenplanbeauftragte in den Kirchgemeinden ausgesprochen mühsam sein kann. Es muss streckenweise ein hoher zeitlicher Aufwand betrieben werden, um am Ende einen Religionsunterrichts-Stundenplan zu haben, der die meisten Bedürfnisse berücksichtigen kann. Um diese Situation zu entspannen oder vielleicht sogar zu verbessern, sind Massnahmen auf der Ebene der Kirchgemeinden und der Kantonalkirche notwendig. Auf kantonaler Ebene wird viel unternommen, damit sich die Situation für den Religionsunterricht (RU) und für die Fachlehrpersonen-RU verbessert. Es werden Gespräche mit allen wichtigen Stellen (Bildungsdepartement, Amt für Volksschulen und Schulgemeindeverband) im Bereich der Volksschule geführt. Leider aber hat keine der kantonalen Stellen Weisungsbefugnis in die Schulgemeinden oder sieht sich für die Belange vor Ort verantwortlich. Innerkirchlich wird regelmässig mit den Beauftragten RU und mit dem kantonalen REL-Kapitel und seinem Vorstand ein Austausch gepflegt. Mit der ÖKLS (Ökumenische Kommission Lernort Kirche) existiert ein Gremium gemeinsam mit dem Bistum und dem kath. Konfessionsteil, das sich mit allen Fragen betreffend RU beschäftigt. Der Kirchenrat hält es für das beste Vorgehen auf kantonal-kirchlicher Ebene, den Pool an Lehrpersonen, die qualifizierten RU unterrichten können, zu vergrössern. Dazu wurden Massnahmen ergriffen. Ausserdem erachtet er es als unbedingt notwendig, dass mehr Studierende das Studium am RPI-SG aufnehmen, damit die Lücke, die durch die Pensionierungen entsteht, ausgeglichen wird. Die zweite, viel wichtigere Ebene, ist jedoch die Ebene der Kirchgemeinden. Nur dort können Arbeitsbedingungen geschaffen werden, die den Beruf einer Fachlehrpersonen-RU auch tatsächlich attraktiv machen können. Die Stundenpläne werden in den Kirchgemeinden erarbeitet und nicht auf kantonaler Ebene. Die Reduktion der Lektionenzahl um ein Drittel in den letzten zehn Jahren hat dazu geführt, dass die durchschnittliche Lektionenzahl im Kanton bei ca. vier Lektionen pro Fachlehrpersonen RU liegt. Dem gegenüber steht das Bedürfnis der Mitglieder des REL-Kapitels, höhere Pensen zu erhalten. An dieser Stelle sind die Kirchgemeinden gefragt. Der Kirchenrat und das RPI-SG haben eine Reihe von Massnahmen ergriffen, die eine kurzfristige Entspannung der Situation bieten. Das Hauptaugenmerk liegt jedoch auf Massnahmen, die langfristig die Existenz des RU sichern und die Situation der Fachlehrpersonen-RU nicht weiter verschlechtern. Die angesprochenen Massnahmen sind in der kirchenrätlichen Botschaft aufgeführt. Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch bittet um Eintreten.

Postulantin Katja Roelli, Diepoldsau-Widnau-Kriessern, beurteilt die Erhebung der teilnehmenden Kirchgemeinden bei der Suche nach Fachlehrpersonen-RU als eher problematisch. Weiter ist aus der Erhebung zu lesen, dass in acht Kirchgemeinden voraussichtlich 26 Jahreswochenlektionen nicht besetzt werden können, was bei einer Klassengrösse von zwölf Kindern bedeutet, dass über 300 Jugendliche unter Umständen keinen Religionsunterricht erhalten werden. Dies sind erschreckend hohe Zahlen. Alle Statistiken, die aufzeigen, dass rechnerisch genügend Fachlehrpersonen RU vorhanden sind, werden dann zur Makulatur, wenn diese Lehrpersonen nicht dort vorhanden sind, wo sie benötigt werden. Für Katja Roelli ist es nicht wichtig, ob sie mit der Antwort des Kirchenrates zum Postulat zufrieden ist, sondern ob die im Postulat geforderten Massnahmen dazu führen, dass sich die Situation der Kirchgemeinden vor Ort bei der Suche nach Fachlehrpersonen-RU verbessert. Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen in die richtige Richtung, ob sie damit jedoch der Problematik gerecht werden, bezweifelt sie. Sie würde sich wünschen, dass der Kirchenrat dem Thema Fachlehrpersonen-RU genauso viel Aufmerksamkeit und Innovation widmen würde, wie er es beim Traktandum 8 «Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich» getan hat. Daher plädiert sie, den Antrag 2 des Kirchenrates, dass das Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende als erledigt abzuschreiben sei, abzulehnen und an den Kirchenrat zurückzuweisen ist. Dies hätte dann zur Folge, dass sich der Kirchenrat nochmals mit dieser Thematik beschäftigen müsste, um weitergehende Massnahmen vorzuschlagen und zu ergreifen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Im Namen der Synodalen von Grabs-Gams findet Verena Aerne, dass die Möglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden und sie daher einer Abschreibung des Postulates nicht zustimmen werden. Sie möchte versierte Mitglieder ihrer Kirchgemeinde, welche oft jahrelang ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit arbeiten, für das Erteilen von RU einsetzen. Diese Personen verfügen über viel Erfahrung und somit viel Wissen. Daher soll bei der Zulassung nicht nur auf das Lehrdiplom gesetzt werden. Es soll auch auf die aufgebauten zwischenmenschlichen Erfahrungen dieser Personen zu den Kindern und Jugendlichen geachtet werden.

Für Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt ist es unverständlich, dass alle erworbenen Qualifikationen einfach fallen gelassen werden sollen.

Pfr. Markus Anker, Tablat-St. Gallen, meint, dass gemäss Artikel 23 des Reglements für den Dienst der Religionslehrpersonen eine Weiterbeschäftigung nach ordentlichem Rücktrittsalter gemäss Reglement der Pensionskasse PERKOS nicht möglich ist.

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch erklärt, dass nach gängiger Praxis Pensionierte für ein weiteres Schuljahr angestellt werden können, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Roger Benz, Altstätten, findet es wenig sinnvoll, dass immer ältere Personen wieder angestellt werden, um diesem Auftrag an der Schule gerecht zu werden. Aus seiner Sicht müsste eine Zwischenlösung geschaffen werden.

Die herrschende Auffassung, dass Religionsunterricht heute nur noch Wissen vermittelt, ist für Katja Roelli veraltet. Fragt man heute jemanden was Weihnachten, Ostern oder Pfingsten bedeuten, dann sind die Antworten erschreckend. Sie glaubt nicht daran, dass man nur mit qualifizierten Lehrpersonen ans Ziel kommt.

Für Anni Vetsch, Grabs-Gams, wäre es denkbar, dass Cevi-Leitende mit einem besuchten Intensivkurs über sieben Tage befähigt wären, RU unterrichten zu können.

Für Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt stellt sich so die grundsätzliche Frage, ob die Kinder und Jugendlichen lediglich begleitet werden sollen oder ob Bildung im Religionsunterricht an der Schule erteilt werden soll. Wenn es also nur noch um Beziehungsarbeit geht, dann sollte man ehrlich genug sein und sich als Kirche aus dem Schulsystem und seinem Bildungsauftrag verabschieden.

Marion Jaksch, Flawil, ist Fachlehrerin für Religionsunterricht und auch in der Jugendarbeit tätig. Sie erinnert daran, dass Unterrichten schwierig und intensiv ist und nicht mit Jugendarbeit gleichgesetzt werden kann. Das sind zwei Paar Schuhe bezüglich Freiwilligkeit, Bildungsauftrag oder institutioneller Einbettung.

Pfr. Christoph Casty, Wil, ist der Ansicht, dass alle Kirchgemeinden gefordert sind, geeignete Personen zu finden und für die Ausbildung zu gewinnen. Zudem wird künftig ein grosser Teil der Studiengebühren seitens der Kantonalkirche übernommen. Die Arbeit liegt ganz klar bei den Kirchgemeinden.

Pfrn. Dr. Trix Gretler, Mittleres Toggenburg, findet, dass sich der Aufwand für eine dreijährige Ausbildung am RPI-SG für die Studierenden nicht lohne, da sie nach Abschluss im Schnitt nur für rund vier Wochenlektionen eingesetzt werden können. Sie regt an, mit der Pädagogischen Hochschule (PH) das Gespräch für diesen Ausbildungszweig zu suchen.

Kirchenrat Pfr. Sven Hopisch, bestätigt, dass Gespräche mit der PH geführt werden, diese jedoch noch ganz am Anfang stehen.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag eins des Kirchenrates mit 140 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und bei 3 Enthaltungen sowie Antrag zwei mit 70 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und bei 23 Enthaltungen **gutgeheissen**:

1. **Der Bericht zum Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende sei zur Kenntnis zu nehmen.**
2. **Das Postulat Katja Roelli und Mitunterzeichnende sei als erledigt abzuschreiben.**

Rückkommen wird nicht gewünscht, so dass das Traktandum geschlossen ist.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, dankt der Postulantin und den Mitunterzeichnenden sowie dem Kirchenrat für die geleistete Arbeit.

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, erlaubt sich den Hinweis auf Artikel 54 des Geschäftsreglements der Synode und orientiert, dass eine Motion oder ein Postulat als erledigt abgeschlossen wird, nachdem der Kirchenrat der Synode den Entwurf unterbreitet bzw. Bericht erstattet und allenfalls Antrag gestellt hat. Dies hat der Kirchenrat mit seiner Botschaft und den zwei Anträgen ordnungsgemäss getan.

## 11. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Folgende **Interpellation** ist termingerecht eingereicht worden:

**Von Ursula Kugler, Unteres Neckertal und den Mitunterzeichnenden:  
Rahel Brunner, Unteres Neckertal; Gerhard Friedrich, Oberer Necker, und Philipp Jordi Kramis, Weesen-Amden**

**betr. «Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Kirchen**

Katholische Kleriker und Ordensangehörige haben in der Schweiz in den vergangenen 70 Jahren mindestens 1'002 Fälle von sexuellem Missbrauch begangen. Das zeigt eine erste Analyse von Geheimarchiven römisch-katholischer Institutionen durch Historikerinnen und Historiker der Universität Zürich (UZH). Der Bericht wurde am 12. September 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Erkenntnisse über das Ausmass von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche macht die Gesellschaft und uns alle betroffen. Als «Schwesterkirche» sind wir Partnerschaften eingegangen und im christlichen Glauben in der Ökumene verbunden. In der Folge ist auch die Evangelisch-reformierte Kirche mit zahlreicheren Kirchaustritten konfrontiert und die St. Galler Kantonalkirche von den Auswirkungen betroffen.

Der Bundesrat erwartet von der katholischen Kirche eine rasche und gründliche Aufarbeitung der sexuellen Missbräuche. Er erwartet auch, dass die katholische Kirche die Missbräuche wirksam bekämpfe.

Sache der Kantone ist die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat.

Im Kantonsrat St. Gallen erkundigte sich die SP-Fraktion mit einer als dringlich erklärten Interpellation (51.23.48) vom 18. September 2023 nach der Rolle des Kantons hinsichtlich der Fälle von sexuellem Missbrauchs in der Katholischen Kirche ([www.missbrauchkirchlichesumfeld.ch](http://www.missbrauchkirchlichesumfeld.ch)). Die schriftliche Antwort der Regierung folgte am 20. September 2023.



Ein Postulat der SP-Fraktion (43.23.01) vom 18. September 2023 lädt die Regierung ein, Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten, wie die Voraussetzungen für die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft von Religionsgemeinschaften erteilt werden können.

Weitere Vorstösse von Parlamentarierinnen und Parlamentariern dürften folgen.

Betroffen vom Leid der Opfer bitten wir den St. Galler Kirchenrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegen dem Kirchenrat Zahlen zu vergleichbaren Vorfällen in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vor?
2. Sind Anpassungen in den Strukturen der St. Galler Kantonalkirche ebenfalls erforderlich, wie sie jetzt in der Schweiz von der Katholischen Kirche eingefordert werden?
3. Wie und wo werden Dokumentationen aus kirchlicher Seelsorge und Diakonie gespeichert und archiviert?
4. Ist die Anlaufstelle «Kontaktgruppe» im Bereich Persönlichkeitsschutz der St. Galler Kantonalkirche personell und fachlich genügend dotiert?
5. Welche Strategien verfolgt der Kirchenrat in seiner Kommunikation zum Thema «Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche Schweiz» und deren Folgen auf die St. Galler Kantonalkirche?»

Der Kirchenrat beantwortete die Fragen von Ursula Kugler schriftlich wie folgt:

Der Kirchenrat wurde nach Veröffentlichung der Studie zum sexuellen Missbrauch im Umfeld der Katholischen Kirche zu seinem grossen Erstaunen medial nicht angegangen. Es interessierte offensichtlich niemanden, wie solche Vorkommnisse in der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen gehandhabt werden. In solchen Fällen unterscheiden sich die beiden Kirchen diametral. Daher begrüsst der Kirchenrat die Möglichkeit, hier in der Synode dazu Stellung nehmen zu können. Und nun zur Beantwortung der fünf Fragen:

- 1.) Ja, es sind dem Kirchenrat drei Vorfälle aus der Vergangenheit bekannt, welche strafrechtlich abgehandelt wurden. Und hier besteht eben ein grosser Unterschied zwischen den beiden Landeskirchen. Die reformierten Kirchen haben keine eigene Gerichtsbarkeit und sind den staatlichen Strukturen verpflichtet und dem staatlichen Recht unterworfen. Vermutlich gibt es auch bei uns eine Dunkelziffer, so wie auch in den staatlichen Institutionen nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass es nicht öffentlich bekannte Missbräuche gegeben hat. Das, was aber bekannt ist, wurde ohne Rücksicht auf Person und Institution strafrechtlich verfolgt.
- 2.) Nein. In unserer Kirche werden solche Vorfälle von der Staatsanwaltschaft an die Hand genommen. Bei der Kath. Kirche wird dies zunächst innerkirchlich geklärt. Das führt gerade jetzt auch in der katholischen Kirche zu Befürchtungen, es könnte weiter wie bisher vertuscht werden. Bei uns wird bei jeder Abklärung zur Erteilung der

Wahlfähigkeit der Privatauszug und der Sonderprivatauszug aus dem Strafregister verlangt. Dieses Vorgehen zum Schutz aller (Kirchenrat, Kirchgemeinde und Arbeitnehmende) wird seit vielen Jahren erfolgreich angewendet.

- 3.) In der Regel werden die seelsorgerlichen Gespräche und Leistungen in den Kirchgemeinden weder schriftlich festgehalten noch dokumentiert. Im System des Spitals und der Psychiatrien gibt es die Möglichkeit anonymisiert Ergebnisse festzuhalten und weiterzuleiten, auch diese unterliegen aber dem Seelsorgegeheimnis. Es gibt keine offiziellen Dokumentationen.
- 4.) Nach Kenntnisstand des Kirchenrates reichen die Dotationen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes (Kontaktgruppe und Kommission) strukturell und personell zurzeit aus. Wir sind froh, schon relativ früh im Vergleich zu anderen Kantonalkirchen oder auch der EKS diese Gremien geschaffen zu haben. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass sich unser Persönlichkeitsschutz auf jegliche Grenzverletzung bezieht, nicht nur um sexuelle Übergriffe. Im Blick auf Werbemassnahmen, Kurse, Vorträge sowie verstärkte Sensibilisierung der Kirchengemeinden ist nicht ausgeschlossen, dass diese Anstrengungen eine zusätzliche Finanzierung in Zukunft nötig machen.
- 5.) Der Kirchenrat hatte sich gut auf eine Kommunikation vorbereitet und mit Textbausteinen, die in der EKS entworfen wurden, sich eine Strategie zurechtgelegt. Zum Erstaunen aller kamen wie eingangs erwähnt aus der Medienlandschaft keine Anfragen, weder an die EKS noch an die Kantonalkirchen. Anscheinend hatten die Medien klar differenziert und vor allem die katholische Kirche in den Fokus genommen. Nur einzelne Politiker haben von „Kirche“ im Allgemeinen gesprochen. Leider haben die Kirchengemeinden bei denen, die hier nicht differenzieren, zugenommen. Zugenommen haben aber die Gespräche über mögliche Kirchenübertritte. Was am Anfang kommunikativ als Vakuum intern betrachtet wurde, ist dann im Nachhinein durchaus als positiv beurteilt worden. Rückmeldungen haben bestätigt, dass diese Zurückhaltung in der Kommunikation auch ausserhalb der Kirche anerkannt wurde. Was hätten wir denn von uns aussagen sollen, ohne dass es besserwisserisch, anklagend oder verurteilend dahergekommen wäre? (Richtet nicht, auf das ihr nicht gerichtet werdet! Mt. 7,1) Wir können nicht jahrelang von der besten Ökumene in der Schweiz sprechen und uns nun entsolidarisieren, aber wir werden die weiteren Schritte der Kath. Kirche diesbezüglich weiterverfolgen. Eine Kirche ist mehr als die Summe ihrer Verfehlungen. Von daher haben wir vor allem viele interne Gespräche geführt auch mit vielen Vertretungen der Politik. Und nun muss die katholische Kirche zeigen, dass sie in der Lage ist, die geeigneten Massnahmen einzuleiten. Wir werden unsererseits versuchen, mit einer Kampagne „Kirche tut gut“, Seelsorge und Diakonie, mit der App Resilyou und anderen Massnahmen weiterhin unser Bestes zu geben, die Gesellschaft zu unterstützen, zu stabilisieren und zu zeigen, dass unsere Kirche wirklich guttut.

Interpellantin Ursula Kugler, Unteres Neckertal, verzichtet darauf, ihre Eingabe mündlich zu begründen.

Kirchenratspräsident Pfr. Martin Schmidt, Haag, verweist auf die schriftliche Antwort des Kirchenrates. Er weist zudem darauf hin, dass in der Evangelischen Kirche Deutschland EKD Missbrauchsvorfälle publik wurden und nun in der EKD eine Studie in Auftrag gegeben wurde. Evtl. könnte dies auch Wirkung auf die Kirchen in der Schweiz haben.

Die Interpellantin Ursula Kugler, Unteres Neckertal, dankt dem Kirchenrat für die ausführliche Antwort, mit der sie und die Mitunterzeichnenden zufrieden sind.

## **12. Informationen aus dem Büro der Synode**

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner, St. Gallen C, informiert über die Tätigkeit des Büros der Synode während der letzten 18 Monate und orientiert über einige Themen, welche im Büro aufgegriffen wurden. Das Büro der Synode besteht aus Präsident und Vizepräsident, den drei Stimmzählerinnen, dem 1. Sekretär, der 2. Sekretärin und den Präsidien der drei Vorsynodekommissionen; letztere haben allerdings kein Stimmrecht.

Das Büro der Synode wurde am 26. August vom Kirchenrat für einen halben Tag an dessen Retraite eingeladen für einen Austausch über die Zusammenarbeit von Synode und Kirchenrat. Denn die Synode ist in letzter Zeit deutlich lebendiger und diskutierfreudiger geworden; sie will immer weniger nur mit dem Kopf nicken und Ja stimmen zu dem, was der Kirchenrat vorschlägt. Dies ist natürlich positiv; hat aber die Kehrseite, dass dadurch die Diskussionen komplexer, schwieriger, härter und ausufernder werden können. Zudem scheint nicht immer allen Beteiligten ganz klar zu sein, was die Aufgaben, aber auch die Grenzen des Parlaments, der Synode sind, und, was die Aufgaben und Grenzen der Exekutive, des Kirchenrates sind. Im Weiteren hat der Kirchenrat naturgemäss oft einen Wissensvorsprung gegenüber den Synodalen. Wenn dieser Vorsprung nun an der Synode aufgeholt werden muss, kann das zu recht langen und mühsamen Diskussionen führen. Über solche und ähnliche Dinge haben sich also Kirchenrat und Synodenbüro ausgetauscht und ziemlich bald festgestellt, dass ein ganz wichtiger Faktor für die Parlamentsarbeit der Synode die Vorsynoden sind. Denn eigentlich ist die Vorsynode der Ort, an dem der Wissensvorsprung des Kirchenrates ein Stück weit überwunden werden kann; der Ort, an dem im kleineren Rahmen Fragen und Kritikpunkte ausführlich geklärt und debattiert werden können. – Die Vorsynoden sollten also gestärkt und aufgewertet werden.

Am Ende der Herbstferien, in der Olma-Woche, hat sich dann das Büro der Synode zu einer ausserordentlichen Sitzung getroffen, um über diese Fragen weiterzudiskutieren. Dabei hat es sich auf folgende Punkte und Vorschläge geeinigt, die das Büro weiterbearbeiten möchte:

- Um die Vorsynode zu stärken, soll sie (wie die Synodensitzung selbst) verpflichtend gemacht werden. Dies würde bedeuten, dass es auch für die Vorsynode Sitzungsgeld geben müsste.
- Damit nach der Vorsynode etwas mehr Zeit bleibt, um auf die Synode hin eventuelle Änderungsvorschläge zu erarbeiten, sollen die Vorsynoden eine Woche früher stattfinden.
- Zudem ist das jetzige Büro der Meinung, dass die Vorsynodepräsidien im Büro der Synode auch Stimmrecht haben sollen. Denn gerade bei diesen Personen besteht oft eine grössere Kontinuität, da sie nicht nach zwei Jahren automatisch aus ihrem Amt ausscheiden.
- Im Weiteren schlägt das Büro vor, dass es ausdrücklich die zusätzliche Aufgabe erhält, Motionen und Postulate auf ihre formale Korrektheit zu prüfen.
- Von daher und auch aus weiteren Gründen sollte sich das Büro nicht nur zwei Mal, sondern vier Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung treffen.
- Schliesslich ist es unbefriedigend, dass Stimmzählende nach zwei Jahren das Büro bereits wieder verlassen müssen. Der Präsident muss das zwar auch, aber er hatte immerhin davor bereits zwei Jahre als Vizepräsident Einsitz im Büro. Deshalb ist der Vorschlag - auch im Sinne einer grösseren Kontinuität - entstanden, dass Stimmzählende einmalig wiedergewählt werden können, sofern sie das wünschen.

Dies sind die Gedanken und Ideen des aktuellen Büros der Synode. Und wenn der Synodalpräsident jeweils gesagt hat: «Das Büro schlägt vor», ist das natürlich etwas hochgegriffen. Denn alle diese Ideen bedingen Änderungen im Geschäftsreglement der Synode und teilweise auch in den Reglementen der Vorsynoden. Und das benötigt noch genauere Abklärungen und danach zwei Lesungen in der Synode.

An der Bürositzung vom 18. Januar 2024 wird besprochen, wie das weitere Vorgehen aussehen soll, wie auch die Meinung von allen Synodalen eingeholt werden könnte und wer welche Änderungsvorschläge erarbeiten soll. Das Ziel wäre, dass Änderungen im Geschäftsreglement der Synode, die das jetzige Büro angedacht und angestossen hat, auf Anfang der nächsten Legislatur und somit auf 1. Juni 2026 in Kraft treten könnten.

Das Kirchenparlament dankt Stefan Lippuner für seine Ausführungen mit Applaus.

Thierry Thurnheer, Wil, regt an, dass auch in den Vorsynoden Toggenburg und St. Gallen jeweils ein Apéro angeboten wird, wie dies im Rheintal seit Jahren Standard ist.

Rahel Brunner, Unteres Neckertal, gibt dem Büro der Synode auf den Weg, sich Gedanken dazu zu machen, die Amtszeiten für das Präsidium und Vizepräsidium auf drei Jahre zu verlängern.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, dankt Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner für den Bericht.

### 13. Zwischenbericht der Synodalkommission «Zukunft der St. Galler Kirche»

Pfr. Renato Tolfo, Rebstein-Marbach, orientiert, dass die Kommission der Meinung ist, dass eine Totalrevision der Verfassung notwendig ist. Dazu braucht es einen vertieften Diskurs, welcher heute angestossen wird. An den letzten beiden Sitzungen wurde darauf hingearbeitet, die nun folgende Impulsveranstaltung zur Frage «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?» vorzubereiten. Den Synodalen liegen unsere Kirchgemeinden mit ihren Strukturen und dem Gemeindeleben, d.h. die Menschen, welche die Kirche ausmachen, am Herzen. Sonst hätten sie die Verantwortung als Synodale nicht übernommen. Die Auseinandersetzung mit der Vision St. Galler Kirche 2025 und den Inhalten des Reformprozesses kommt somit allen zugute. Im Namen der Kommission dankt er für die Zeit, um in diesem Prozess mitzuwirken und gemeinsam die Zukunft unserer Kirche mitzugestalten. Er lädt ein zur anschliessend stattfindenden Impulsveranstaltung zur Frage: «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?» Diese dient der vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des Reformprozesses mit Verfassungsänderung. Dabei geht es nicht allein um juristische Formulierungen, sondern vor allem um die Zukunft unserer Kirche, unsere Vision ([www.ref-sg.ch/st-galler-kirche-2025.html](http://www.ref-sg.ch/st-galler-kirche-2025.html)) und unseren Glauben.

Die folgenden sechs Bereiche sind eine Zusammenfassung der neun Leitsätze (LS) aus dem Visionspapier 2025 und entsprechen den Themen der Aussprachesynode.

Im Anschluss an die Synode werden dann in «Murmelgruppen» Schwerpunkte festgestellt. Am Dienstag, 5. Dezember, wird ein Dokument mit untenstehender Tabelle per E-Mail verschickt. Die Synodalen sind gebeten, innerhalb einer Woche gemäss der dortigen Angaben möglichst konkrete Rückmeldungen zu geben.

<b>1</b>	<b>LS 1 + 3: Identität + Verschiedenheit</b>
	Wer sind wir als Evangelisch-reformierte Kirche? Was wollen/müssen wir bewahren? Was ist unaufgebbar für uns? Was macht uns aus, damit man merkt: Uns braucht es (das leistet so niemand anders → USP = Unique Selling Point / Alleinstellungsmerkmal)! Was ist unser Auftrag?
<b>2</b>	<b>LS 2: Verantwortung</b>
	Wo wollen/müssen wir uns neu öffnen? Was kann aufgegeben werden, ohne die Identität zu verlieren? Wo und wie wollen/müssen wir Kirche neu denken?
<b>3</b>	<b>LS 4: Erneuerung</b>
	Welche alternativen Formen der Mitgliedschaft sind denkbar - und praktizierbar (z.B. in der Kantonalkirche, aber nicht in einer Kirchgemeinde / Stimmrecht für Konfirmierte)? Welche Formen von Kirche sind möglich (neben der klassischen Kirchgemeinde)?

**4 LS 5: Leitung**

Welche Leitungsstrukturen sollen aktualisiert werden - und wie (z.B. Amtsverständnis / Personalführung)? Welche Mitarbeitende sind nötig, welche Qualifikationen brauchen sie, welche Verantwortungen und strukturellen Kompetenzen? Wie und wo finden wir sie (alternative Ausbildungswege)? Wie kann die regionale Zusammenarbeit stärker akzentuiert und praktiziert werden?

**5 LS 6 + 8: Offenheit + Verbindlichkeit**

Für wen sind wir da als Kirche - und wie (oder sollte es heissen: mit wem sind wir Kirche)? Wie fördern wir die Willkommenskultur (Abbau der Schwelle zu kirchlichen Veranstaltungen)? Welche Bedeutung hat der klassische Gottesdienst, das gottesdienstliche Feiern allgemein? Wem bieten wir "Rituale" an, wem nicht? Was ist überhaupt ein Gottesdienst?

**6 LS 7 + 9: Relevanz + Kommunikation**

Welche gesamt gesellschaftliche Bedeutung und Aufgaben hat die Kirche? Wie und wem wird diese kommuniziert? In welchen Situationen und Kontexten leisten wir Solidarität und Offenheit - in welchen nicht? Braucht es eine übergemeindliche Digitalkirche (mit Gottesdienstangebot)?

**14. Bericht über die Synode der EKS**

Über die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vom 5. bis 7. November 2023 in Bern liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil.

Feiern, berichten, wählen, debattieren und entscheiden - mit diesen Stichworten ist die dreitägige Herbstsynode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS zusammenzufassen. Gewichtige Traktanden waren die Ersatzwahl von zwei Ratsmitgliedern und die vertiefte Diskussion über die Missionswerke Mission 21 und das Département missionnaire (DM).

**Feiern**

Zu feiern gab es gleich zu Beginn in einem festlichen Gottesdienst im Berner Münster das 50. Jubiläum der Leuenberger Konkordie. Diese schuf die Basis für die volle Kirchengemeinschaft zwischen den reformierten und den lutherischen Kirchen. Seinen 60. Geburtstag durfte am letzten Tag der Synode auch das DM dynamique dans l'échange feiern, das Missionswerk der evangelischen Kirchen der Westschweiz offerierte der Synode einen Kuchen.

## **Berichten**

Bewegend war während des Gottesdienstes das Grusswort von Ralph Lewin, dem Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, der seine doppelte Betroffenheit über die terroristische Gewalt gegen Israel und unschuldige Opfer in Gaza zum Ausdruck brachte. Antisemitische Hetze, die vielerorts aufbricht, darf in unserem Land keinen Raum haben.

Das Wort der Ratspräsidentin zu Beginn der Synodalsession war bestimmt vom Kontext der gegenwärtigen Weltlage: «Was Menschen anderen Menschen angetan haben und immer noch antun, liegt heute wie eine dunkle, schwere Wolke über uns», sagte Pfrn. Rita Famos. Vor dem Hintergrund dieser «Polykrise» richtete sie ihren Fokus auf den Beitrag, den die evangelisch-reformierten Kirchen in den letzten Monaten lokal, kantonale und national geleistet haben. Von der praktischen Hilfe für Flüchtlinge aus der Ukraine bis zu Interventionen bei kantonalen, nationalen und internationalen Behörden und Organisationen im Blick auf Israel und Armenien hätten die reformierten Kirchen den Weg der Hoffnung beschritten – einen dritten Weg an Stelle von Resignation und Wut.

Im Nachgang zu den jüngsten Enthüllungen über Missbräuche in der katholischen Kirche, informierte Ratsmitglied Ruth Pfister über die Arbeiten zum Schutz der persönlichen Integrität in den evangelischen Kirchen. Zwei Drittel der Mitgliedkirchen hätten bereits ausgereifte Schutzkonzepte und Prozesse eingeführt und umgesetzt (beispielhaft in St. Gallen), der Austausch von Fachwissen und Materialien ist schweizweit koordiniert und etabliert.

## **Wählen**

Nach dem überraschenden Rücktritt von Lilian Bachmann und dem länger angekündigten von Claudia Haslebacher hatte die Synode die Wahl zwischen drei Kandidaten zur Besetzung der beiden Sitze: Florian Schubert NE, Michel Rudin LU und Thomas Gugger AI/AR. Das Rennen machten Florian Schubert mit 63 Stimmen, der als Vizepräsident der Synode amtiert und Michel Rudin mit 50 Stimmen. Rudin, der als kirchenpolitischer Aussenseiter angetreten war, ist Unternehmer, GLP-Politiker und war Co-Präsident von Pink Cross.

## **Debattieren und entscheiden**

Viel zu reden gab die Frage, ob die EKS weiterführende Gespräche mit der Schweizerischen Kommende des Johanniterordens führen soll. Diese hatte Ende November 2022 als erste Organisation ein Gesuch um Assoziierung gestellt. Die Verfassung der EKS sieht für interessierte Kirchen und Gemeinschaften die Möglichkeit einer Assoziierung mit der EKS vor. Der evangelische Orden setzt sich gemäss seiner Satzung für Kranke und Benachteiligte sowie für die Bezeugung des christlichen Glaubens ein und unterstützt finanziell im Kanton St. Gallen z.B. in Goldach und der Stadt St. Gallen eine Villa YoYo mit kostenlosen Freizeitaktivitäten für Kinder. Kritische Stimmen monierten jedoch eine ungenügende demokratische Verfasstheit des Ordens und die Exklusivität für Männer. Die Synode beschloss weitere Gespräche mit der Kommende zu suchen und beauftragte den Rat mit der Verhandlungsführung.

Den Montagnachmittag widmeten die Synodalen einer breiten Diskussion über das Verhältnis der EKS zu den Missionsorganisationen Mission 21 und DM. Als Basis dafür hatten die Koordinationskonferenz Missionsorganisationen (KME) und die EKS ein Papier entwickelt. Dieses erläutert ein breites Missionsverständnis, das auch jenem des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE entspricht: «Mission als Reden und Handeln, Dialog und Zeugnis.»

Die Diskussion machte deutlich, dass die Missionsorganisationen wertvolle Arbeit leisten und zum Beispiel in den Arbeitsfeldern Bildung und Partizipationsarbeit für junge Menschen sehr gut mit Kirchen zusammenarbeiten können. Ebenso bei der weltweiten Diakonie, die die weltweite Kirche durch Partnerschaften in den lokalen Kirchen erfahrbar macht. Die neue Kirchenpartnerschaft der St. Galler Kantonalkirche mit der Moravian Church in Tanzania in Zusammenarbeit mit Mission 21 wurde dabei als zukunftssträchtiges Modell hervorgehoben.

Die Synode folgte einem Antrag der Kirche Bern-Jura-Solothurn, den Rat, in Zusammenarbeit mit der KME, mit der Erarbeitung einer Rahmenvereinbarung zwischen Missionsorganisationen und EKS zu beauftragen. Dies auf dem Hintergrund der Erkenntnis, dass HEKS durch grosszügige Sockelbeiträge von CHF 3,4 Mio. von den Kirchen mitfinanziert wird, während die Beiträge an die Missionswerke lediglich freie Selbstverpflichtungen der Kirchen darstellen und knapp eine Million einbringen. Dies hat zu einer prekären finanziellen Schiefelage von Mission 21 geführt. Im Verteilungskampf um kirchliche Gelder hat HEKS – insbesondere nach der Übernahme von Bfa – eine privilegierte Stellung.

Die Synode nahm den Bericht des Rates EKS zur Armeeseelsorge zur Kenntnis. Ratsmitglied Claudia Haslebacher erläuterte die Massnahmen zur Förderung der Rekrutierung zukünftiger Seelsorgenden aus den Mitgliedkirchen.

Am letzten Tag genehmigte die Synode den Voranschlag 2024 mit einem budgetierten Aufwandüberschuss von knapp CHF 49'000.00 und gleichbleibenden Beiträgen der Mitgliedkirchen in Höhe von rund 5,9 Millionen Franken. Ein Antrag auf Kürzung der Mitgliederbeiträge um CHF 150'000.00 fand keine Mehrheit. Das Signal, dass auch bei der EKS Sparen angesagt sei, wurde jedoch deutlich gesetzt.

Im Anschluss an die Finanzdebatte nahm die Synode die Legislaturziele des Rates 2023 – 2026 zur Kenntnis. Sie setzen drei Akzente: «1. Evangelische Impulse geben; Evangelium bezeugen. 2. Kirche erleben; Zusammenarbeit fördern. 3. Kirchliche Entwicklung wahrnehmen; Zukunft gestalten.»

Die Synode hat nach ihrem Beschluss vom Juni 2022 zur Fortführung des solidarischen Lastenausgleichs zugunsten der Seelsorgedienste in Bundesasylzentren BAZ für die Legislatur 2023 – 2026 einstimmig einem ausserordentlichen Beitrag von CHF 470'000.00 für das Jahr 2024 zugestimmt.



Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh fügt dem Bericht an, dass die Solidarität mit den jüdischen Menschen nicht vergessen werden soll, auch wenn die Spendenaufrufe meist für die im Gaza-Streifen lebenden Personen erfolgen. Antisemitismus hat in der Schweiz keinen Platz. Ferner erläutert er die Situation rund um das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen HEKS und die Missionsorganisationen. Mission 21 mit seinem stark christlich geprägten Hintergrund hat es schwerer auf dem Spendenmarkt. Über die Verteilung der kirchlichen Gelder muss in der EKS und auch bei uns in der St. Galler Kirche nachgedacht werden.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, dankt Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh für den Bericht.

### 13. Umfrage

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner weist auf die Aussprachesynode vom 4. März 2024 in Rapperswil zum Thema «Wie können wir eine moderne innovative Kirche sein und braucht es dazu eine neue Verfassung?». ».

Christina Hegelbach, Tablat-St. Gallen, orientiert, dass die Arbeitsgruppe «Wie erreichen wir unsere Leserschaft» an der Retraite der Kirchenbote-Kommission als Zielgruppe «Familien» festgelegt hat. Durch die inhaltliche Anpassung des Kirchenboten soll diese Zielgruppe verstärkt in den Fokus genommen werden. Eine Nebenzielgruppe «Desinteressierte» soll durch die Kampagne der Kantonalkirche «Kirche tut gut» mit abgeholt werden. Geeignete inhaltliche Umsetzungen werden geprüft. Ebenfalls an der Retraite wurde über die zukünftige Finanzierung des Kirchenboten gesprochen. Im Jahr 2024 werden die Gedanken dazu mit den Präsidien, Finanz- und Kommunikationsverantwortlichen der Kirchenvorsteherschaften gespiegelt, so dass diese Ergebnisse in die Überlegungen der Kommission miteinfließen können.

Gisela Bertoldo, St. Gallen C, dankt im Namen des Vereins «Fofelda lebt» für den grosszügigen Spesenverzicht an der Sommersession 2023.

Pfr. Hanspeter Aschmann, Rapperswil-Jona, kehrt nochmals zum Traktandum 12 zurück und appelliert, dass Antisemitismus von Antijudaismus zu unterscheiden ist.

Die Session der Synode wird mit den Strophen 1, 2 und 3 des Liedes «Wie soll ich dich empfangen» (RG 367) eingesungen. Nach den Strophen 1 bis 4 des Liedes «Das Volk, das noch im Finstern wandelt» (RG 375) sowie den besten Wünschen zu Weihnachten und zum neuen Jahr schliesst Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner um 15.15 Uhr den öffentlichen Teil der Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen zunächst an der Aussprachesynode am 4. März 2024 in Rapperswil und danach an der Sommersynode am 17. Juni 2024 in St. Gallen.

Synodalpräsident Pfr. Stefan Lippuner lädt die Synodalen zur anschliessenden Impulsveranstaltung der Synodalkommission «Zukunft der St. Galler Kirche» ein. Diese wird eröffnet durch ein Referat von Christina Aus der Au, Kirchenratspräsidentin im Thurgau, über die Situation und die Diskussionen in der Thurgauer wie in der St. Galler Kirche.

Vizepräsident Ueli Schläpfer, Rapperswil-Jona, führte durch die Traktanden 9 bis 14.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten der Evang. Schwesternschaft Uznach (Saronsbund), um ihre Mitarbeit am Aufbau der christlichen Gemeinde zu unterstützen, ergab CHF 5'502.00.

18. Januar 2024

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident: Stefan Lippuner, Pfr.

Der Vizepräsident: Ueli Schläpfer

Die Sekretäre: Markus Bernet

Ursula Kugler

Die Stimmzählenden: Sandra Torgler

Ruth Frei

Silvia Ruoss